

GEMEINDE RÖTTENBACH

BBP/GOP NR. 19 „AM LERCHENFELD“

Begründung



Stand: 29.11.2018

letztmalig geändert am

Projekt 4 Stadtplanung und Freiraumplanung

Allersberger Str. 185/ L1a

Tel. (0911) 47440-81

90461 Nürnberg

Fax. (0911) 47440-82

P4
projekt

1	Anlass und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld	3
1.1	Anlass der Aufstellung, Planungserfordernis	3
1.2	Ziele und Leitgedanken	4
1.3	Beschlussfassung	4
2	Bestandsbeschreibung	5
2.1	Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“	5
2.2	Einfügung in die Gesamtplanung (Flächennutzungsplan / Landschaftsplan)	6
2.3	Geländebeschaffenheit und derzeitige Nutzung	6
2.4	Verkehrsanbindung, Erschließung	6
2.5	Leitungsträger	6
2.6	Emissionen/Immissionen	6
2.7	Kanal-anbindung, Oberflächenwasser	6
2.8	Wasserversorgung	6
2.9	Bauverbotszonen/Freihalte-zonen	7
2.10	Belastungen und Bindungen	7
3	Umweltbericht	7
4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ermittlung Ausgleich und Ersatz“	7
5	Artenschutz	7
6	Voraussichtliche Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung	8
7	Planung	8
7.1	Einleitung / Allgemeine Planungsabsichten	8
7.2	Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungs-vorschriften	8
7.3	Grünordnerische Belange	13
7.4	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	14
7.5	Verkehrsanbindung, Erschließung	16
7.6	Grünflächen, Spielplätze	17
7.7	Emissionen/Immissionen hier Lärmschutzmaßnahmen	17
7.8	Ver- und Entsorgung / Leitungsträger	17
7.9	Kanal-anbindung, Oberflächenwasser	17
7.10	Bauverbotszonen/Freihalte-zonen	18

8	Ablauf der Planung	19
8.1	Öffentliche Auslegung mit Begründung (§ 3 Abs.2 BauGB)	20
8.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)	20
8.3	Satzungsbeschluss	24
8.4	Aufhebung des Satzungsbeschlusses	24
8.5	Erneute Öffentliche Auslegung mit Begründung (§ 3 Abs.2 BauGB)	25
8.6	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)	25
8.7	Satzungsbeschluss	29
9	Flächenbilanzierung	30
9.1	Größe der Baugrundstücke	30
9.2	Grünflächen	31
9.3	Erschließung	31
9.4	Flächenbilanzierung gesamt	31
10	Ausfertigung des Bebauungsplanes	32
11	Anlagen	33
11.1	Schallimmissionsschutztechnische Untersuchungen	33
11.2	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Juni 2018)	63

1 Anlass und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld

1.1 Anlass der Aufstellung, Planungserfordernis

In der Gemeinde Röttenbach besteht eine deutliche Nachfrage nach Wohnbauflächen. Diese wird wesentlich bewirkt

- durch die Nähe zum Wachstumsraum der Städte Nürnberg - Fürth - Erlangen, die alle Vorteile eines Oberzentrums bietet,
- durch die äußerst positive Entwicklung im wirtschaftlichen Bereich sowie durch die gezielte Ansiedlung von Gewerbebetrieben entstandenen neuen Arbeitsplätze im Gemeindegebiet,
- durch das in Röttenbach rar gewordene Bauland,
- durch die verkehrsgünstige Lage der Gemeinde in der Metropolregion Nürnberg mit Anbindung an das regionale und überregionale Straßen- und Schienennetz.

Dem vorhandenen Nachfrageüberhang kann die Gemeinde momentan aus folgenden Gründen nicht gerecht werden¹:

- Einzelne freie Baugrundstücke sind in ausgewiesenen Baugebieten zwar noch vorhanden, sie werden von den Eigentümern aber für eigene Zwecke bevorratet und nicht verkauft.
- Das Gleiche trifft für bebaubare Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im bebauten Ortsbereich von Röttenbach zu. Diese klassischen „Baulücken“ bestehen nicht etwa, weil die Grundstücke schwer oder gar unverkäuflich wären, sondern weil sie wegen entgegenstehender Eigentümerinteressen nicht auf dem Grundstücksmarkt angeboten werden.
- Innerörtliche Brachflächen einer aufgegebenen baulichen Nutzung, die einer Wohnnutzung zugeführt werden könnten, stehen ebenfalls nicht (mehr) zur Verfügung.

Dies zeigt, dass es einer zielgerichteten Ortsentwicklung bedarf, um einerseits dem Siedlungsdruck abzuwehren und andererseits den Entwicklungszielen der Gemeinde nach ortsnahen Arbeitsplätzen sowie der Ansiedlung junger Familien und die Stärkung der Familienfreundlichkeit durch Ausbau von Betreuungseinrichtungen zu begebenen.

Hierzu erfolgt nun, neben den Anstrengungen der Gemeinde Röttenbach bestehende Baulücken im Gemeindegebiet zu bebauen² die Neuausweisung einer verfügbaren Wohnbaufläche in Mühlstetten.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) und damit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ vom 13.05.2017³ wurde den Städten und Gemeinden mit dem § 13b (BauGB) ⁴ ein beschleunigtes Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für den Wohnungsbau ermöglicht. Da die Voraussetzungen des § 13b BauGB durch den unmittelbaren Anschluss an bebaute Ortsteile, der Nutzung als Wohnbaufläche mit einer maximalen Grundfläche (GR) von bis zu 10.000m² für das Plangebiet erfüllt werden wird der Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ im beschleunigten Verfahren erstellt.

¹ Im Rahmen der Vorbereitenden Bauleitplanung aus dem Jahr 2016 (FNP/LP Teilfortschreibung Wohnen) wurde der Bedarf nach Wohnbauflächen in Röttenbach nachgewiesen. Insbesondere die vielen Anfragen nach Wohnraum im Nahbereich des Arbeitsplatzes bestärkt die Gemeinde Röttenbach auch weiterhin auf eine konsequente Entwicklung als Wohnstandort zu setzen.

² Der Gemeinderat von Röttenbach hat zur zukünftigen Sicherstellung von am Markt verfügbarem Bauland in seiner Sitzung vom 13.06.2016 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Gemeinde grundsätzlich nur dort Bauland ausweist, wo sich die Grundstücke zu 100% im Zugriff der Gemeinde befinden.

³ Bekanntmachung am 12.05.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 25, S. 1057 ff.)

⁴ Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Weiter ist für Bebauungspläne, die im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt werden keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie kein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Die Gemeinde Röttenbach verzichtet somit auf die Erstellung eines Umweltberichtes und einer Ausgleichsermittlung⁵.

1.2 Ziele und Leitgedanken

Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ermöglichung einer den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen.

Hierzu ist u. a. folgendes beabsichtigt:

- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Besondere Berücksichtigung umweltschützenden Belange i. S. des § 1a BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes. Bei der in Aussicht genommenen Wohngebietsfestsetzung ist insbesondere auf das Orts- und Landschaftsbild, auf die Belastbarkeit des Naturhaushaltes sowie auf die Anforderungen des Immissionsschutzes Rücksicht zu nehmen.
- Bereitstellung von Bauland für junge Familien.

1.3 Beschlussfassung

- Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht erforderlich und werden nicht durchgeführt. Der Beschluss wurde am 16.07. 2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ in der Fassung vom 09.07.2018 wurden die planungsrelevanten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 16.07.2018 bis 04.09.2018 beteiligt.
- Die öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung für die Dauer eines Monats im Zeitraum vom 30.07.2018 bis 04.09.2018.
- Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2018. wurde der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ in der Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2018 als Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss vom 10.09.2018 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2018 aufgehoben. Da Grundzüge der Planung betroffen sind erfolgt das Beteiligungsverfahren erneut.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ in der Fassung vom 21.09.2018 wurden die planungsrelevanten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 24.09.2018 bis 30.10.2018 erneut beteiligt.
- Die erneute öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung für die Dauer eines Monats im Zeitraum vom 29.09.2018 bis 30.10.2018.
- Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2018. wurde der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ in der Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2018 als Satzung beschlossen.

⁵ Auf die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan dargestellten naturschutzfachlichen Beurteilungen für diesen Bereich wird hingewiesen.

2 Bestandsbeschreibung

2.1 Lage und Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“

Das Plangebiet befindet sich an einem Südwesthang unmittelbar angrenzend an die Ortslage im Südwesten von Mühlstetten.



Bestand Sommer 2016



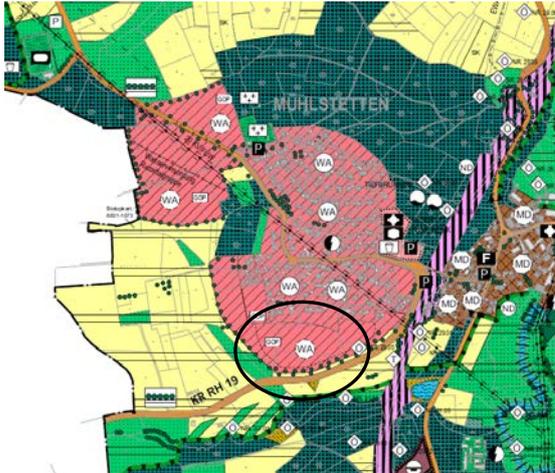
Bestand Herbst 2017

Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,88 ha und beinhaltet folgende Flurstücke bzw. Teilflächen (TF): der Gemarkung Mühlstetten: Fl.-Nr. 207/0 (TF); 208/0; 208/3; 208/4 (TF)

Alle Flächen im Geltungsbereich befinden sich gem. des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.06.2016 im Zugriff der Gemeinde⁶.

⁶ Der Gemeinderat hat zur zukünftigen Sicherstellung von am Markt verfügbarem Bauland in seiner Sitzung vom 13.06.2016 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Gemeinde grundsätzlich nur dort Bauland ausweist, wo sich die Grundstücke zu 100% im Zugriff der Gemeinde befinden.

2.2 Einfügung in die Gesamtplanung (Flächennutzungsplan / Landschaftsplan)



Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (hier digitalisierte Darstellung) stellt den Geltungsbereich bereits als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO dar.

2.3 Geländebeschaffenheit und derzeitige Nutzung

Das Plangebiet fällt weitestgehend leicht nach Südwesten ab⁷ und wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Im Norden schließt der Geltungsbereich an die Bebauung von Mühlstetten an. Im Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen, nach Süden an die Kreisstraße RH 19 nach Stirn an.

2.4 Verkehrsanbindung, Erschließung

Das Plangebiet ist nach Norden direkt an die bestehende Zufahrtsstraße „Ringstraße“ der bestehenden Wohnbaufläche angebunden. Hierüber erfolgt dann über die Breitenloher Straße und die Bahnhofstraße“ neben einer Anbindung an die Buslinien 625 (Schulbus) und 629 (ÖPNV), die Anbindung an die Pleinfelder Straße und Röttenbacher Straße und somit an das überörtliche Verkehrsnetz.

Weiter findet sich in ca. 250 m Entfernung der Bahnhaltepunkt Mühlstetten der Bahnstrecke 5320 Nürnberg – Augsburg, der über die Regionalbahn und den Regionalexpress angefahren wird.

2.5 Leitungsträger

Im Plangebiet finden sich derzeit noch keine Leitungen.

2.6 Emissionen/Immissionen

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsräuschimmissionen der Stirner Straße, der Bahnlinie sowie Immissionen durch die Landwirtschaft ein. Vom Plangebiet gehen derzeit keine wesentlichen Geräuschimmissionen aus.

2.7 Kanalanbindung, Oberflächenwasser

Die Abwasserbeseitigung im Geltungsbereich erfolgt durch den ZV Wasser und Abwasser Rezattal. Das Abwasser der angeschlossenen Ortsteile Stirn (Markt Pleinfeld), Röttenbach, Mühlstetten und Niedermauk wird seit Dezember 2017 über ein Pumpwerk zur Kläranlage Georgensgmünd übergeleitet und dort vollbiologisch gereinigt.

2.8 Wasserversorgung

Röttenbach wird über den Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal mit Trinkwasser versorgt. Für das Baugebiet ist Wasser in ausreichender Qualität und Menge vorhanden.

⁷ Ausschließlich im nordwestlichen Bereich besteht eine Hangneigung bis max. 12%.

2.9 Bauverbotszonen/Freihaltezonen

Die Abstandsflächen zur Kreisstraße sowie zu den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen sind zu berücksichtigen.

2.10 Belastungen und Bindungen

Ein Verdacht auf mögliche Altlasten liegt der Gemeinde Röttenbach nicht vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ befinden sich nach der Denkmalliste Bayern keine Denkmale. Auch bezüglich des Vorkommens von Bodendenkmalen gibt es hier keine Hinweise.

Es besteht kein Verdacht, dass sich das Planungsgebiet in einem Belastungsgebiet von Bombenfunden liegt. Auswertungen von Luftbildern die nach Luftangriffen bis Kriegsende erstellt wurden sind nicht bekannt. Besondere Vorsorgemaßnahmen vor Baubeginn sind im Hinblick auf Kampfmittel erscheinen nicht erforderlich.

3 Umweltbericht

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden ist keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

Für Verfahren mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen gelten gemäß Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt“ vom 13.05.2017 nach § 13b BauGB die Regelungen des § 13a BauGB entsprechend.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ermittlung Ausgleich und Ersatz“

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden ist kein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

5 Artenschutz

Unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)⁸ bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Untersuchungsraumes die Betroffenheit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen.

„Mit der Realisierung der geplanten Bebauung erfolgen direkte bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Brutplatzes der Feldlerche“

Im Bereich des Bebauungsplanes ist somit mit dem Brutplatz der Feldlerche ein für den Artenschutz wertvoller Bereich vorhanden, der bei Überbauung zu kompensieren ist.

„Die durch das Vorhaben verloren gehenden oder beeinträchtigten Reviere müssen in benachbarten Lebensräumen aufgenommen werden. Dies kann durch Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme weitgehend erreicht werden, da die Ausweichfläche nach der Optimierung mehr Tiere aufnehmen kann. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.“⁹

⁸ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft (Bearbeiter Frau Fallin), Schwabach, Juni 2018

⁹ Die geplante CEF Maßnahme wird unter Punkt 7.4 „geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich“ gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt und in den Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie auf dem Planblatt fixiert.

6 Voraussichtliche Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden nach Realisierung des Bebauungsplanes keine Nachteile auf die persönlichen Lebensumstände der im Gebiet wohnenden Menschen bzw. zusätzliche Risiken für die Umwelt erwartet.

Durch die notwendigen Schallschutzmaßnahmen erfolgt zusätzlich eine Verbesserung der Situation für die nördlich angrenzenden Wohngebiete hinsichtlich der Einwirkung von Verkehrslärm durch Bahn und Kfz-Verkehr.

7 Planung

7.1 Einleitung / Allgemeine Planungsabsichten

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Lerchenfeld“ stellt eine ca. 3,88 ha große Fläche im Süden von Mühlstetten dar, die als Wohngebiet ausgewiesen werden soll, um dem Siedlungsdruck abzuwehren und den Entwicklungszielen der Gemeinde nach ortsnahen Arbeitsplätzen sowie der Ansiedlung junger Familien zu ermöglichen. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

Insgesamt entstehen ca. 50 Baugrundstücke, um der vorherrschenden starken Nachfrage nach Bauland nachzukommen. Mit Ausnahme eines Bereiches im Norden des Plangebietes (Nutzungsschablone A) wo u. A. auch Mehrfamilienwohnen in Geschosswohnungsbau ermöglicht wird, erfolgt in den übrigen Bereichen zur Begrenzung der Baudichte am Ortsrand die Festsetzung von maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude. Diese Zahl wird erfahrungsgemäß in Eigenheimgebieten nicht erreicht. Die Festsetzung dient hier zur Vermeidung untypischer, großer Mehrfamilienhausanlagen am Ortsrand.

Durch die Bebauung der Grundstücke mit zweigeschossigen Eigenheimen Einzel- und Doppelhäuser (in der Nutzungsschablone B) sowie maximal dreigeschossigen Einzel- und Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhausanlagen (in der Nutzungsschablone A) kann von ca. 100¹⁰ Wohneinheiten und einem Bevölkerungszuwachs von maximal ca. 250 bis 300 Bewohnern gerechnet werden¹¹.

Es wird insgesamt eine geordnete städtebauliche Entwicklung Plangebietes gesichert und die Einbindung der neuen Siedlungsflächen in die Landschaft gewährleistet. Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage eines übergeordneten Gesamtkonzeptes im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt.

Das Baugebiet ist jedoch durch Verkehrsgeräusche der Stirner Straße sowie der Bahnlinie vorbelastet. Die vorhandene und künftig zu erwartende Immissionsbelastung erforderte eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen eines Fachgutachtens¹².

7.2 Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend den Planungszielen und des städtebaulichen Umfeldes als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO.

In der Ortsrandlage wird zur Vermeidung einer zusätzlichen Verkehrs- bzw. Lärmbelastung ausschließlich eine Wohnnutzung zugelassen. Nicht zulässig sind daher Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO mit Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Wohnnutzung wie z.B. Läden, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften oder Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke. Weiter werden aus dem gleichen Grunde die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

¹⁰ 45 Einzelhäuser mit durchschnittlich 1,5 WE = 70 WE + 30 WE aus dem Mehrfamilienwohnen

¹¹ Rechnerischer Ansatz 2,5 bis 3 Bewohner pro Wohneinheit

¹² Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 19 "Am Lerchenfeld" wurde vom Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Das Gutachten 14.012.1 vom 14.12.2017 und die ergänzenden Mitteilungen 14.012.2 vom 07.02.2018 und 14.012.3 vom 20.02.2018 liegen der Begründung als Anlage. Die Inhalte wurden in die Planung integriert und in der Begründung erläutert.

Für den Bereich der Nutzungsschablone A sind maximal 3 Vollgeschosse in Verbindung mit den Festsetzungen als Obergrenze zulässig. Für den Bereich der Nutzungsschablone B werden maximal 2 Vollgeschosse als Obergrenze festgesetzt.

Als höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 in Verbindung mit der Nutzungsschablone A bzw. eine Grundflächenzahl von maximal 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 in Verbindung mit den Festsetzungen der Nutzungsschablone B festgesetzt¹³.

Durch die Festsetzung eines zentralen Bereiches im Quartier für eine Bebauung mit maximal dreigeschossigen Mehrfamilienwohnanlagen über Hausgruppen oder Doppelhäusern mit einer GRZ von 0,4 und von zweigeschossigen Doppel- und Einzelhäusern mit einer GRZ von 0,3 in Verbindung mit einer Reglementierung von max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zum Außenraum wird ein baulich abgestufter Ortsrand gesichert und der Gebietscharakter einer an den Landschaftsraum angepassten Bebauung erzielt.

Bauweise, Baugrenzen

Es gilt die im ländlichen Raum ortstypische offene Bauweise. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch großflächige „Baufenster“ definiert, um eine möglichst hohe Variabilität der Grundstücksaufteilung zu erzielen.

Bezüglich der Abstandsflächen wird bei der Ausnutzung der Baugrenzen durch die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO¹⁴ eine ausreichende Belüftung und Belichtung gewährleistet.

Nebengebäude, Garagen / Carports / Stellplätze:

Zur Verbesserung der Flexibilität einer Bebauung dürfen „kleine“ Nebengebäude mit einer zusammenfassenden Grundfläche von max. 12 m² auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Auch Garagen und deren Nebenräume sind aus Gründen einer variablen Gestaltung der Baugrundstücke auch weitestgehend zulässig. Die entsprechenden Flächen für Nebenanlagen, Garagen und deren Zufahrten wurden dementsprechend zu den Verkehrsflächen weiträumig dargestellt und ausschließlich in den rückwärtigen Bereichen zur Entwicklung zusammenhängender Grünstrukturen abgegrenzt. Insgesamt werden pro Wohneinheit (WE) 2 Stellplätze nachzuweisen sein, um auch bei einer Bebauung des Wohngebietes den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Als Nachweis der Umsetzbarkeit wurden im Planblatt dementsprechend Garagen /Carports und Stellplätze dargestellt.

Gestaltung der Gebäude und Grundstücke:

Zur Minimierung der Fernwirksamkeit wird die maximal zulässige Firsthöhe im Bereich der Nutzungsschablone A bei Gebäuden mit 3 Vollgeschossen mit 11,00 m, ansonsten bei Gebäuden mit 2 Vollgeschossen im Bereich der Nutzungsschablone A und B mit einer Wandhöhe von 7,00 m, jeweils bezogen auf die Oberkante (OK) des Erdgeschossfußbodens (FFB), festgesetzt.

Um eine übermäßiges Herausragen des Kellergeschosses zu vermeiden und wird die Oberkante Fertigfußboden bei bergseitig an die Erschließungsstraße angebotenen Hauptgebäuden, bei Hauptgebäuden die in zweiter Reihe erschlossen werden und bei Hauptgebäuden deren Erschließungsstraße nicht hangparallel verläuft in Bezug auf die Höhenlage auf den höchstgelegenen Schnittpunktes mit dem natürlichen Gelände bezogen (hier max. 0,30 m über dem Niveau des maßgeblichen Schnittpunktes). Bei talseitig orientierten Hauptgebäuden wird der Bezugspunkt auf die Erschließungsstraße bezogen festgesetzt (max. 0,30 m über dem Niveau der Deckschicht der Straßendecke).

¹³ Gem. §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) gilt bis zum 31. Dezember 2019 § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

¹⁴ Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 1 H, mindestens 3m. ...

Bei Gebäuden mit 3 Vollgeschossen werden Pult oder Flachdächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 5° sowie Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 48° festgesetzt. Für Gebäude mit 2 Vollgeschossen wird neben dem klassischen Satteldach durch die Bereitstellung zusätzlicher Dachformen (Zeltdach, Walmdach) mit den entsprechenden Dachneigungen (15°-53°) sowie Pult oder Flachdächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 5° in Verbindung mit den in den Nutzungsschablonen festgesetzten Wandhöhen unterschiedliche zweigeschossige Gebäudetypen für eine Bebauung zugelassen.

Insgesamt wird so den Wünschen vieler Eigentümer nach einer modernen, an die heutigen energetischen Belange ausgerichtete Bebauung Genüge getan ohne die Fernwirksamkeit zu beeinträchtigen.

Fassaden: Der Ausschluss greller Farbtöne wie das Festlegen der Gestaltung von Balkonbrüstungen als vertikale Holzlattung, als verputzte Brüstung bzw. als Beton- oder gemauerte Brüstung dient weiterhin dem Zweck durch den Ausschluss von Blech- oder Glasverkleidungen, wie auch liegender Formate (Bonanzzaun) trotz einer insgesamt hohen Materialvielfalt eine gewisse Harmonie in der Gestaltung zu erzielen.

Einfriedungen: Zur einheitlichen Gestaltung werden zur öffentlichen Verkehrsfläche auch weiterhin die Materialien (Zäune mit senkrechter Holzlattung, Stabgitterzäune, Hecken aus Laubgehölzen) sowie keine Einfriedung gemeinsam mit einer maximalen Höhe der Einfriedung festgesetzt.

Im seitlichen und rückwärtigen Bereich sind auch Maschendrahtzäune möglich, wobei zur freien Landschaft ausschließlich sockellose Einfriedungen zulässig sind. Hierdurch soll neben einer Durchlässigkeit für Tiere auch eine übermäßige Unterteilung der Grünstrukturen erzielt werden.

Schallschutz:

Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 19 "Am Lerchenfeld" wurden vom Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg Schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Das Gutachten 14.012.1 vom 14.12.2017 und die ergänzenden Mitteilungen 14.012.2 vom 07.02.2018 und 14.012.3 vom 20.02.2018 liegen der Begründung als Anlage bei.

Als wesentliche Emittenten sind die Verkehrsgerausche des Schienenverkehrs der Bahnstrecke 5320, Nürnberg – Augsburg sowie der Straßenverkehr der Gemeindestraße RH 19 anzusetzen.

Es wird von einer zukünftigen Planung einer Schallschutzwand entlang der Bahnstrecke ausgegangen. Eine grobe Vorplanung der Deutschen Bahn AG wurde hier zusammen mit einer Verlängerung durch die Gemeinde als Berechnungsgrundlage angenommen und in der ergänzenden Mitteilung 14.012.3 vom 20.02.2018 berücksichtigt. Es wird seitens der DB Netz AG festgestellt, dass derzeit noch keine verlässlichen Angaben zur Wand gemacht werden können¹⁵. Die Ergebnisse der o.g. Schalltechnischen Untersuchungen sind möglicherweise bei veränderten Ausgangsdaten nachzujustieren.

Als langfristige Berechnungsvoraussetzungen gelten:

- Die Frequentierung der Bahnstrecke 5320, Nürnberg - Augsburg, gemäß den Angaben der Deutschen Bahn AG für den Prognosefall 2025
- Die Richtlinie Schall 03 zur Ermittlung der Schienenverkehrsgeräusche
- Eine angenommene Lärmschutzwand inkl. Verlängerung durch die Gemeinde
- Die Reduzierung der Geschwindigkeit auf der RH 19 auf Tempo 50 auf Grundlage der Ergebnisse der Verkehrszählung der Gemeinde Röttenbach vom 10.01. 2018 bis 19.01.2018

¹⁵ Auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien vom 04.09.2018 wird verwiesen.

Die rechnerische Ermittlung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet, ausgehend von der Bahnstrecke 5320 Nürnberg – Augsburg und der Straße RH19 erfolgt auf folgenden Annahmen:

Variante 1 (Realisierung einer Lärmschutzwand an der Bahntrasse)

- Eine angenommene Lärmschutzwand inkl. Verlängerung durch die Gemeinde¹⁶ entlang der Bahntrasse
- Die Geschwindigkeit in der Stirner Straße (RH19) wird in Absprache mit den entsprechenden Fachstellen im Bereich des Bebauungsplanes (Ortseinfahrt) auf Tempo 50 reduziert.

Die Berechnungsergebnisse zeigen hier dass,

- der Orientierungswert tags der DIN 18005 von 55 dB(A) im südlichen Bereich des Plangebietes (trotz Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahn) weiterhin überschritten wird.
- Der Immissionsgrenzwert tags der 16. BImSchV von 59 dB(A) ab einem Abstand von ca. 17,00 bis 20,00 m von der Straßenachse der RH 19 eingehalten und in den sonstigen Bereichen um bis zu 4 dB(A) überschritten wird.
- der Orientierungswert nachts der DIN 18005 von 45 dB(A) im gesamten Plangebiet überschritten wird.
- der Immissionsgrenzwert nachts der 16. BImSchV von 49 dB(A) nur im Nordwesten des Plangebietes eingehalten und in den sonstigen Bereichen überschritten wird.
- die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierung von tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A) die nach der stehenden Rechtsprechung als absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit gelten, im gesamten Plangebiet eingehalten werden.

Da der Gemeinde Röttenbach derzeit keine weiteren relevanten Flächen für eine Bebauung zur Verfügung stehen und eine Ausweisung dieser Fläche zur Minimierung des Siedlungsdrucks und zur Realisierung der Entwicklungsziele der Gemeinde nach ortsnahen Arbeitsplätzen und der Ansiedlung junger Familien für die Gemeinde Röttenbach zur Sicherung ihrer Infrastruktur und weiteren Entwicklung ohne Alternative ist, werden im Rahmen der Abwägung für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschimmissionen in diesem Fall die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16 BImSchV) mit 59 dB(A) tags (6.00 – 22.00 Uhr) und 49 dB(A) nachts 22.00 – 6.00 Uhr) herangezogen.

Zur Einhaltung dieser Werte wird an den Wohngebäuden an denen die Immissionsgrenzwerte der 16 BImSchV, insbesondere im Nachtzeitraum überschritten werden passive Lärmschutzmaßnahmen (d.h. die Verwendung entsprechender Bauteilkonstruktionen, der Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftungseinrichtungen sowie situationsangepasste Grundrissorientierungen) zum Schutz der Innenräume (Aufenthalts- und Ruheräume) gem. DIN 4109-2:2018-01¹⁷ festgesetzt.

Die erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen wird nach DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4, berechnet. Es wird zwischen allen schützenswerten Aufenthaltsräumen und Aufenthaltsräumen, die überwiegend zu Schlafen

¹⁶ Eine grobe Vorplanung der Deutschen Bahn AG wurde hier zusammen mit einer Verlängerung durch die Gemeinde als Berechnungsgrundlage angenommen. (Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 350,00 m (vom km 23,880 bis km 24,230) und einer Höhe von 3,00m über Schienenoberkante). Zur Verbesserung des Schallimmissionsschutzes wurde durch die Gemeinde Röttenbach diese grobe Vorplanung der Lärmschutzwand der Deutschen Bahn durch eine Verlängerung um ca. 145,0 m nach Süden bis ca. km 23,735 optimiert. Diese aktive Lärmschutzmaßnahme stellt eine Beurteilungssituation dar und wurde in der ergänzenden Mitteilung 14.012.3 vom 20.02.2018 berücksichtigt. Auf die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG DB Immobilien vom 04.09.2018 wird verwiesen.

¹⁷ „Rechtlich sind die zum Fertigstellungszeitpunkt eines Gebäudes gültigen Regelwerke heranzuziehen. Seit Januar 2018 liegt die Neufassung der DIN 4109 vor, die die bisherige Fassung der DIN 4109 von 1989 ersetzen sollte. Diese Fassung wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt baurechtlich nicht eingeführt. Da diese jedoch voraussichtlich zivilrechtlich einen bindenden Charakter hat, wird empfohlen, diese für die Festsetzung der passiven Lärmschutzmaßnahmen heranzuziehen“, Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co.KG, Nürnberg 27.03.2018.

genutzt werden, unterschieden. Somit ist eine klare Differenzierung zwischen Wohnräumen (allgemeine Aufenthaltsräume) und Schlafzimmern bzw. Kinderzimmern (Schlafräume), zu beachten.

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe Januar 2018, einzuhalten. Grundlage der Bemessung sind die im zeichnerischen Teil dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel. Die Auslegung erfolgt nach DIN 4109-2:2018-01, Abschnitt 4.

Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

Weiter werden für die im Planblatt gekennzeichneten Außenwohnbereiche der Wohnhäuser in der ersten südlichen Reihe zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16 BImSchV auf den Terrassen (insbesondere tagsüber) aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. durch Glaswände) durch die Darstellung einer Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt.

Bei entsprechenden aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen an den entsprechenden Gebäuden bzw. in den entsprechenden Bereichen (Außenwohnbereiche der Wohnhäuser) wird die Wahrung gesunder Wohn und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Weiter gilt zu berücksichtigen, dass auch im Bereich der nördlich angrenzendem bestehendem Wohnbebauung durch die Realisierung der Baukörper und der aktiven Schallschutzmaßnahme, insgesamt die derzeit bestehende Lärmeinwirkung maßgeblich reduziert wird.

Variante 2 (Realisierung einer Lärmschutzwand an der Südseite des Plangebietes)

- Es besteht kein aktiver Lärmschutz entlang der Bahn
- Die Geschwindigkeit in der Stirner Straße (RH19) wird in Absprache mit den entsprechenden Fachstellen im Bereich des Bebauungsplanes (Ortseinfahrt) auf Tempo 50 reduziert.

Da der Zeitpunkt des Baus der vorgenannten Lärmschutzwand der Deutschen Bahn AG / der Gemeinde Röttenbach und deren konkrete Ausführung nicht absehbar ist, wird neben den vorgenannten Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen¹⁸ der Bau einer Schallschutzwand gem. den Schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg als aktive Schallschutzmaßnahme festgelegt¹⁹.

In diesem Fall ist eine Lärmschutzwand bzw. ein Lärmschutzwall mit einer Höhe der Wandoberkante bzw. Wallkrone von $h = 6,00/4,00$ m ü. GOK (bezogen auf das Gelände des Plangebietes) an der Südseite des Baugebietes vorzusehen. Hierdurch „können die festgestellten Überschreitungen der Orientierungs-/Immissionsgrenzwerte soweit reduziert werden, dass die absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit, d.h. die Maximalwerte von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht, mit Ausnahme des nordöstlichen Bereiches, im gesamten Geltungsbereich unterschritten werden“. Der Verlauf ist im Planblatt dargestellt.

Bei Realisierung der Lärmschutzwand an der Bahntrasse entfällt die Lärmschutzwand an der Südseite des Plangebietes. Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16 BImSchV auf den Terrassen der im Planblatt gekennzeichneten Außenwohnbereiche der Wohnhäuser in der ersten südlichen Reihe des Baugebietes gelten dann abschließend die festgesetzten aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Glaswände) auf der im Planblatt dargestellten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

¹⁸ Ergänzend zu der Lärmschutzwand sind gem. der Schalltechnischen Untersuchung 14.012.1 vom 14.12.2017, Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg im Rahmen einer Abwägung passive Lärmschutzmaßnahmen in den Obergeschossen der Wohngebäude (d.h. Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter etc.) festzusetzen.

¹⁹ Auf die Berechnungsvoraussetzungen und Berechnungsergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung 14.012.1 vom 14.12.2017, Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg wird verwiesen.

7.3 Grünordnerische Belange

Im Plangebiet sind zur Gestaltung der Außenanlagen und der Baukörper folgende Maßnahmen festgesetzt:

Pflanzung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher

Im Bereich des **öffentlichen Straßenraums** und der Platzräume sind zur Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität, sowie zur Gliederung des Straßenraumes heimische mittelkronige und großkronige Bäume zu pflanzen. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind hier mindestens in der durch Planzeichen festgesetzten Anzahl Straßenbäume zu pflanzen. Ausgefallenen Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Um eine artgerechte Gehölzentwicklung zu gewährleisten, sind für die Baumpflanzungen entlang der inneren Erschließung offene Baumscheiben von mind. 15 m² sowie ein ausreichender Wurzelraum von mindestens 12 m³ pro Baum vorzusehen²⁰.

Insgesamt richten sich die Grundstückszufahrten nach den festgelegten Baumstandorten. In Bezug zu einer größtmöglichen Flexibilität bei der Realisierung der Wohnbauflächen dürfen die festgelegten Baumstandorte, sofern die Zufahrt zu den Grundstücken unzumutbar erschwert würde, ausnahmsweise verschoben werden.

Ebenso gehören **Grünflächen** zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 5 Nr. 4 BauGB) zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes (gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Grünflächen in Siedlungsbereichen bilden so eine qualitative und quantitative Fortsetzung der sie umgebenden Landschaftsstrukturen. Im Plangebiet werden Flächen mit Aufbau **eines kleinräumigen Biotopverbundes in Verbindung mit der Ableitung von Oberflächenwasser** in extensiver Nutzung (Mahd nicht vor dem 15. Juni, maximal zweischürig, keine Verwendung von Düngung und Pestiziden) und der **Entwicklung eines begrüneten Ortsrandes** durch entsprechende Pflanzmaßnahmen zur Entwicklung von Natur- und Landschaft sowie zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes aufgewertet. Die hier festgesetzten Maßnahmen (M1 und M2) erfolgen auf öffentlichen Grünflächen und sind spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.

Durch die Pflanzmaßnahmen werden Grünflächen mit einem hohen Anteil an Bäumen und Sträuchern geschaffen, die zu einer hohen Eingrünung des Plangebietes beitragen. Durch die Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölzarten entstehen Grünstrukturen, die mittelfristig Funktionen für den Arten- und Biotopschutz übernehmen werden.

Die Pflanzmaßnahmen tragen zudem zu einem Ausgleich der Beeinträchtigung von Lokalklima und Lufthygiene bei. Insbesondere der hohe Baumanteil übernimmt durch sein klimawirksames Grünvolumen eine lufthygienische Ausgleichsfunktion, die mittel- bis langfristig zunimmt. Auf das Mikroklima wirken sich darüber hinaus auch die Strauchpflanzungen und die vertikalen Begrünungen aus.

Um eine hochwertige landschaftsgerechte und wirksame Durchgrünung des Wohnquartiers auch auf den privaten Baugrundstücken zu erreichen wird auf den **privaten Flächen** je angefangenen 200 m² nicht bebaubarer Fläche die Pflanzung eines heimischen Baumes (Laubbäume und Obsthochstämme) als Hochstamm 3x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm und die gärtnerische Gestaltung der unbebauten Bereiche des jeweiligen Baugrundstückes festgesetzt. Neben den Baumpflanzungen werden heimische Sträucher und Ranker empfohlen, die in den entsprechenden Qualitäten gepflanzt, sich positiv auf den Natur- und Artenschutz sowie auf das Landschaftsbild auswirken. Die Gestaltung ist im Rahmen eines Freiflächengestaltungsplanes im Rahmen des Bauantrages darzustellen. Die Ausführung hat spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude, zu erfolgen.

²⁰ siehe RAS-LP - Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege.

Verringerung / Minimierung der Flächenversiegelung

Die Neuversiegelung von Flächen ist im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen und der inneren verkehrlichen Erschließung im Plangebiet unvermeidlich. Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt bestehen insbesondere im Bereich der Stellplatzflächen und deren Zufahrten ohne Belastung.

Hierzu werden zur Minimierung einer Flächenversiegelung un- oder teilversiegelnde Beläge festgesetzt. Die gewählten Materialien führen zu einer Teilversiegelung der relevanten Flächen.

7.4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung²¹ bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Untersuchungsraumes die Betroffenheit der Feldlerche nachgewiesen.

„Mit der Realisierung der geplanten Bebauung erfolgen direkte bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Brutplatzes der Feldlerche“. **Im Bereich der Bebauungsplans Nr. 19 Am Lerchenfeld ist somit mit dem Brutplatz der Feldlerche ein für den Artenschutz wertvoller Bereich vorhanden, der vor einer Überbauung zu kompensieren ist.**

Neben Maßnahmen zur Vermeidung muss zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Kontext daher eine CEF-Maßnahme durchgeführt werden. Die CEF-Maßnahme muss zum Eintritt des Eingriffs funktionieren, d.h. sie muss im Vorfeld der Bebauung durchgeführt werden.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt:

Maßnahmen zur Vermeidung

„Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme“:

- Baufeldfreimachung:

Die Baufeldfreimachung findet ausschließlich außerhalb der Nestbau-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit der Feldlerche und damit nur in den Monaten Oktober bis Februar statt²².

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

- Anlage von Blüh- und/oder Brachestreifen:

Im Bebauungsplan wird folgender Blüh- und/oder Brachestreifen als CEF-Maßnahme in der Zuordnungsfestsetzung festgelegt:

„Um die Kontinuität und Funktionsfähigkeit des Brutlebensraumes für die Feldlerche insgesamt ohne Unterbrechung zu gewährleisten und die Beeinträchtigungen durch den geplanten Eingriff zu kompensieren, wird an der Ostseite des Flurstücks Flurnummer 1057, Gemarkung Mühlstetten, ein ca. 10 Meter breiter Streifen innerhalb einer großräumigen Agrarflur gesichert. Die Fläche, insgesamt ca. 1.500 m², wird als Blühstreifen mit eingestreuten Rohbodenflächen gestaltet und erhalten (einmalige Mahd der Fläche nach dem 01.08.). Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind nicht zulässig.“

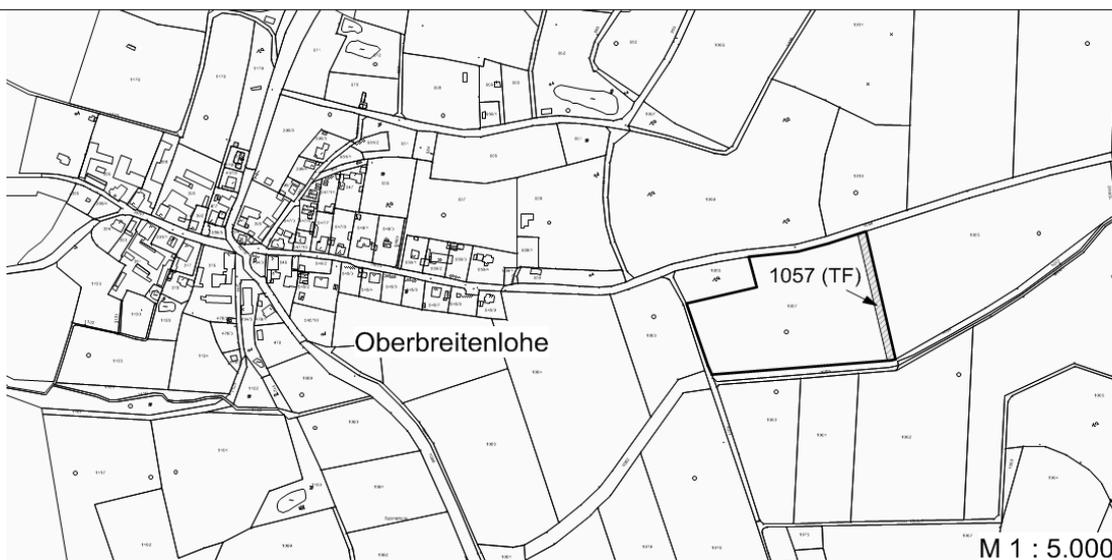
²¹Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft (Bearbeiter Frau Faltin), Schwabach, Juni 2018. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt der Begründung als Anlage bei.

²²Baubedingte Störungen sind für die Feldlerche somit nicht populationsrelevant, da die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit stattfindet. Eine direkte Beschädigung eines besetzten Brutplatzes wird durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf die Monate Oktober bis Februar (außerhalb der Vogelschutzzeiten 1 März bis 30 September) ausgeschlossen. Nach der Bebauung sind im Geltungsbereich keine Lebensräume dieser Art mehr vorhanden. Damit können auch anlagenbedingte Störungen ebenso wie eine signifikante Erhöhung der Mortalität ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde überprüft die Anlage der Blühfläche mehrere Male pro Jahr²³.



Artenschutz - Anlage von Blühstreifen (vgl. Pkt. V. der Textfestsetzungen zum Bebauungsplan: Fläche für CEF-Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Fl.Nr. 1057 (Teilfläche); Gemarkung Mühlstetten



Die angeführten Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen für den verloren gegangenen Lerchenlebensraum ausgleichen.

„Sofern die in Kapitel 3 formulierten Maßnahmen durchgeführt werden, entstehen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich“²⁴.

²³ Vereinbarung der Gemeinde Röttenbach zur Erstellung und Pflege von Blühstreifen vom 21.06.2018

7.5 Verkehrsanbindung, Erschließung

Neben den bestehenden Anbindungen an das örtliche Verkehrsnetz nach Norden an die „Ringstraße“ wird das Plangebiet durch eine Ringstraße im Gebiet und eine Verbindungsstraße nach Süden an die Stirner Straße sowie über mehrere Anliegerstraßen (Stichstraßen) erschlossen. Hierzu ist die Reduzierung der Geschwindigkeit im Ortsteinfahrtsbereich der Stirner Straße auf 50 km/h notwendig. Das Landratsamt Roth als Baulastträger hat gegen eine Versetzung der Ortstafel „Mühlstetten“ (in Richtung Stirn) bei Realisierung der aktiven Lärmschutzmaßnahme keine Bedenken²⁵.

Die Anbaubeschränkungszone von 15m zur Fahrbahnkante der Kreisstraße wird gem. Art. 23 Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) berücksichtigt.

Der Straßenraum im Plangebiet wird in Anliegerstraßen und Straßen mit einer gewissen Sammler-/ Verteilerfunktion klassifiziert. Dementsprechend wird für die Gestaltung des Straßenraumes unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) bei Straßen mit sammelnder bzw. verteiler Funktion eine Gesamtbreite der öffentlichen Verkehrsfläche von 9,5 m eingeplant. Hier werden neben einer Fahrspur von mindestens 5,5m ein einseitiger Gehweg mit 2,00 m Breite sowie Längsparkplätze / Grünstreifen ermöglicht. Durch die Gestaltungsabsicht bezüglich des Straßenraumes mit versetzter Fahrspur, Platzräumen, Stellplätzen und Begrünung wird die Aufenthaltsqualität gefördert und die Nutzung der Straßen als Schleichweg unattraktiv.

Die Anliegerstraßen werden mit einer Straßenbreite von 5,5 m mit einseitigen Längsparkplätzen und Baumstandorten festgesetzt. Weiter wird durch die Festsetzung des Nachweises von 2 PKW-Stellplätzen pro Wohneinheit auf dem jeweiligen Grundstück der Parkdruck weitestgehend minimiert.

Die Wendeanlagen werden mit Ausnahme der Anliegerstichstraße im Westen des Plangebietes für das Wenden von 3 achsigen Müllfahrzeugen ausgelegt. In der vorgenannten Anliegerstichstraße wird eine Pkw-Wendeanlage festgesetzt, die zum besseren Wenden der PKW's durch einen 1,0 m breiten Streifen als Freihaltebereich auf den Privatgrundstücken ergänzt wird. Diese Bereiche sind von Einfriedungen und festen Einbauten freizuhalten. Da ein Wenden von 3 achsigen Müllfahrzeugen in dem Anliegerstich problematisch ist wird für den Müll eine entsprechende Sammelstelle an der Erschließungsstraße festgesetzt. Die Wegstrecke zum Transport der Mülltonnen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zur Müllsammelstelle beträgt maximal 20 m und dürfte kein Problem darstellen und wird als zumutbar betrachtet.

Neben dem Straßennetz verbindet ein von Norden nach Süden verlaufender Fuß- und Radweg Anliegerstraßen im Osten miteinander und gewährleistet so eine fußläufige Erschließung des Plangebietes. Die Wege werden in einer Breite von 3,00 m ausgebaut und weitestgehend mit Grünstreifen flankiert um auch bei intensiver Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer Nutzungskonflikte weitestgehend auszuschalten.

Der im Radwegeplan 2030 des Landkreises als Verbindung dargestellte Geh- und Radweg entlang der RH 19 / WUG 19 von Mühlstetten nach Stirn kann über den Fuß- und Radweg bzw. die parallel verlaufende Erschließungsstraße erfolgen²⁶.

²⁴ Kapitel 5 Gutachterliches Fazit; Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft (Bearbeiter Frau Faltin), Schwabach, Juni 2018.

²⁵ „Die Ortstafel Mühlstetten (Kreisstraße RH 19) kann nach Abschluss der Bauarbeiten (abgeschlossene Bebauung) wie angesprochen versetzt werden. Hierbei reicht eine einseitige geschlossene Bebauung. Diese Versetzung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn kein Lärmschutzwall errichtet wird. In diesem Fall wäre für den Verkehrsteilnehmer die geschlossene Bebauung als solche nicht erkennbar und somit eine Versetzung der Ortstafel nicht möglich“, Landratsamt Roth, Schreiben vom 25.10.2017, 43-Rn/bae.

²⁶ Bei Realisierung des Lärmschutzes entlang der Bahn kann möglicherweise ein Verlauf entlang der Straße im Rahmen einer Bebauungsplanänderung erfolgen.

7.6 Grünflächen, Spielplätze

Neben den vorgenannten grünordnerischen Belangen dient die Schaffung von Grünflächen durch Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung auch als Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz sowie zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Gemeinde Röttenbach legt sehr großen Wert auf einen hohen Grünanteil und die Grüngestaltung im Plangebiet, die sich in dem eingegrünten Wegesystem in Verbindung mit Aufenthaltsbereichen in einer Gesamtgröße von ca. 300 m² und den Flächen für die Grünvernetzung in Verbindung mit der Ableitung von Oberflächenwasser bzw. in den Flächen für die Ortsrandeingrünung äußern. Neben den positiven Effekten für die Entwicklung von Lebensräumen für Tiere durch die Grünvernetzung wird ein hochwertiges Wohnumfeld mit attraktiven Wegebezügen geschaffen.

Weiter befindet sich im zentralen Bereich des Quartiers ein kleiner Spielplatz ca. (160 m²) für Kinder bis 12 Jahren sowie im gesamten Plangebiet Grünflächen, die auch zum Spielen in der Natur geeignet sind und dafür zugelassen werden.

7.7 Emissionen/Immissionen hier Lärmschutzmaßnahmen

Bezogen auf die Verkehrsgerschmmissionen wird davon ausgegangen, dass durch die Realisierung der entsprechenden Schallschutzmaßnahmen und die Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 50 auf der RH 19 sowie den festgesetzten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden, die im Rahmen der Abwägung von der Gemeinde Röttenbach anstatt der Orientierungswerte der DIN 18005 als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewährleistet²⁷. Auf das entsprechenden Schallschutzgutachten wird verwiesen.

7.8 Ver- und Entsorgung / Leitungsträger

Die Leitungsträger werden frühzeitig in die konkrete Baumaßnahme zur Realisierung der Erschließungsanlagen eingebunden, damit die Bereitstellung geeigneter und ausreichender Trassen zur Unterbringung ihrer Versorgungsleitungen / Kommunikationslinien gewährleistet wird. Inwieweit Vorkehrungen bzw. Schutzabstände für Baumpflanzungen im Bereich ihrer Leitungen notwendig sind wird in diesem Rahmen geklärt.

Die Müllentsorgung wird im gesamten Plangebiet durch die Anlage ausreichend breiter Straßen, den entsprechenden Kurven- und Wendekreisradien sowie durch die Anlage von Sammelplätzen für Müllgefäße sichergestellt.

7.9 Kanalanbindung, Oberflächenwasser

Kanalanbindung:

Die Abwasserbeseitigung im vorliegenden Geltungsbereich erfolgt entsprechend WHG § 55 im Trennsystem. Schmutzwasser wird an den bestehenden Talsammler zum Pumpwerk Röttenbach angeschlossen.

Oberflächenwasser:

Regenwasser wird gemäß dem Regelwerk DWA M153 behandelt und gedrosselt in den Vorfluter "Stirner Graben mit Vorflut zur schwäbischen Rezat" eingeleitet. Für die Einleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Ableitung und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers soll soweit gesammelt und nach Möglichkeit in offenen Gräben abgeleitet werden. Durch die Festsetzung von Flächen für die Ableitung von Oberflächenwasser in Verbindung mit eine Bepflanzung mit einheimischen standortgerechten Pflanzen wird neben der Vernetzung von Grünstrukturen (kleinräumige Biotopverbindungen) das unbelastete Oberflächenwasser zurückgehalten bzw. gedrosselt abgeleitet.

²⁷Die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierung von tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A), die nach der stehenden Rechtsprechung als absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit gelten und im Rahmen der städtebaulichen Planung bei Neuplanungen als Abwägungsobergrenze gelten werden auch ohne passive und aktive Maßnahmen im Plangebiet eingehalten.

Im Bebauungsplan wird eine Versickerung von unbelastetem Dachflächenwasser nicht verbindlich festgesetzt, da aufgrund der heterogenen Bodenstrukturen im Plangebiet eine Versickerung von unbelastetem Dachflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück technisch nicht umsetzbar ist. Dennoch sollte nach Möglichkeit eine Versickerung/Rückhaltung (Zisternen) auf dem Baugrundstück im Einzelfall geprüft und angestrebt werden

So soll das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen nach Möglichkeit auf dem Privatgrund in Zisternen gesammelt und gärtnerisch genutzt werden. Auch die Festsetzung versickerungsfähiger Beläge im Bereich der Zufahrten trägt zur Verminderung des Oberflächenwasserabflusses bei.

In diesem Rahmen wird auf die Einhaltung der Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) verwiesen. So sollte unverschmutztes Niederschlagswasser in ausreichend dimensionierten Zisternen²⁸ gespeichert und zur Bewässerung der Hausgärten und Grünanlagen verwendet werden. Eine Versickerung von Überlaufwasser aus den Zisternen ist möglich, soweit die Vorgaben der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden. Überlaufwasser aus Zisternen kann an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Überflutungsnachweis

Die Wasserverhältnisse bei Starkregenereignissen werden derzeit betrachtet und sind zu berücksichtigen.²⁹

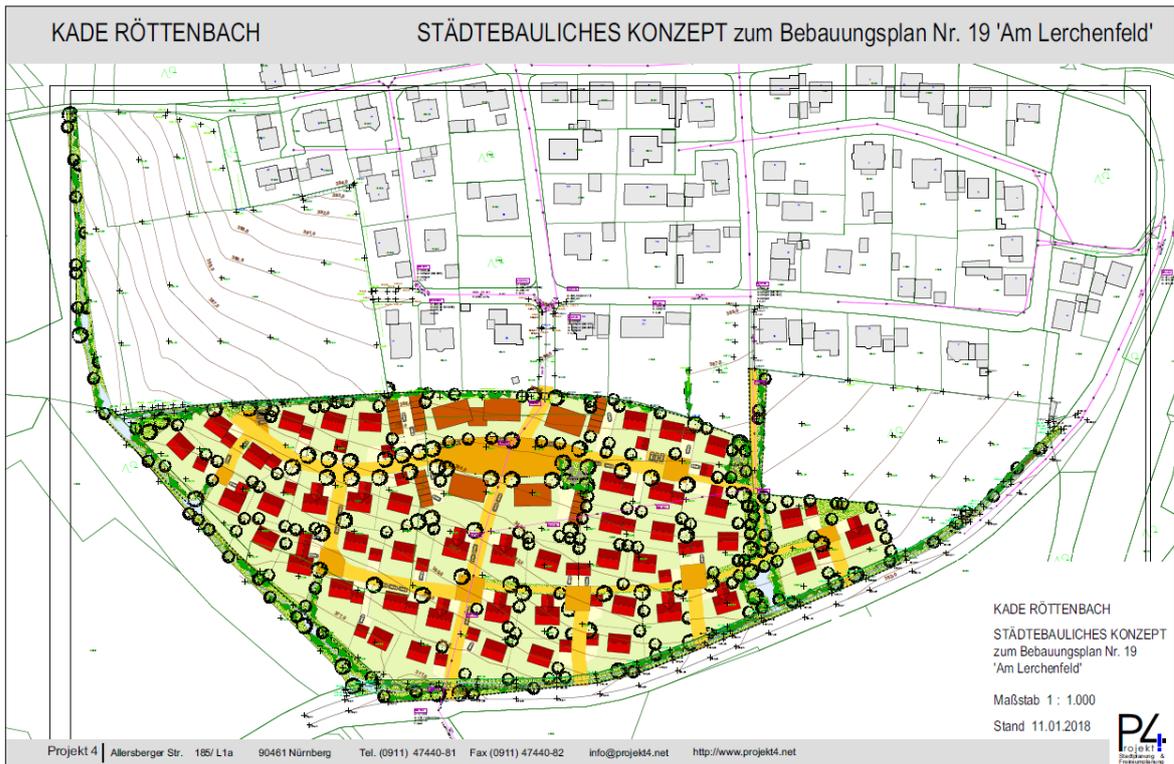
7.10 Bauverbotszonen/Freihaltezonen

Die Abstandsflächen zu den landwirtschaftlichen Flächen sowie die Anbaubeschränkung zur Kreisstraße sind weiterhin zu berücksichtigen.

²⁸ Ein Zisternenvolumen von 1,5 m³ je 100m² angeschlossener Fläche wird empfohlen.

²⁹ Aktennotiz der Gemeinde Röttenbach vom 25.06.2018

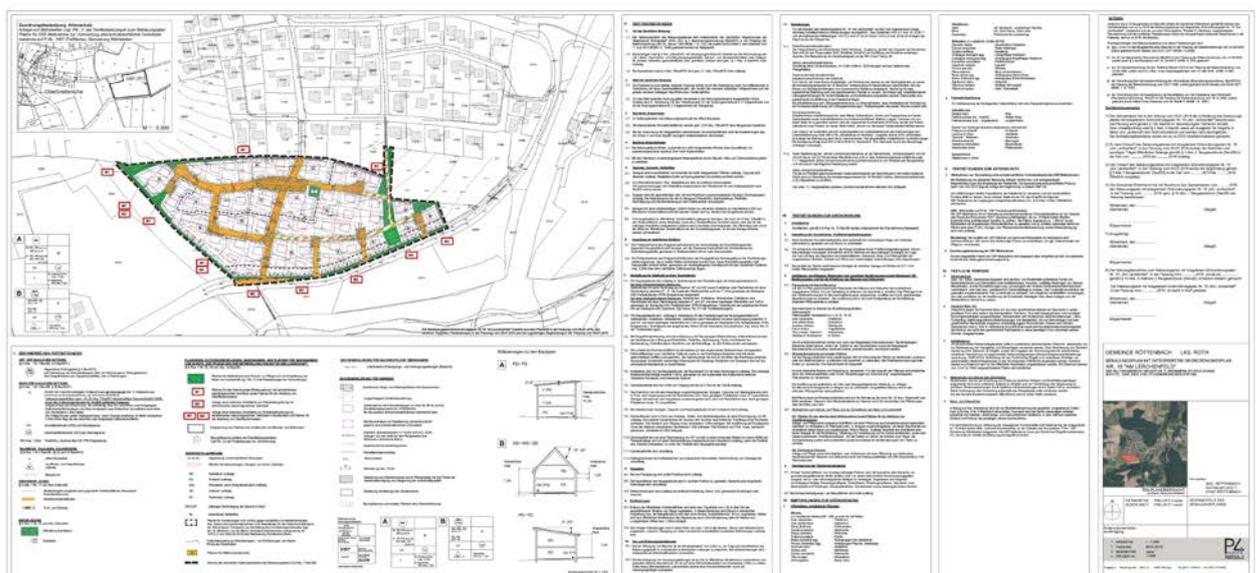
8 Ablauf der Planung



Bebauungskonzept / städtebaulicher Entwurf

Im Vorfeld der Planung wurden bereits die Themenkomplexe Artenschutz, Schallschutz, Entwässerung, Verkehr über Fachgutachten bzw. der Beteiligung der entsprechenden Träger behandelt, so dass hier von einer mit den Fachdisziplinen abgestimmten Planung ausgegangen werden kann.

Die im Bauabwungsplan festgelegten Inhalte und Regelungen wurden in den Sitzungen des Gemeinderates vom 25.01.2018 und 09.07.2018 abgestimmt und die öffentliche Auslegung (3 Abs.2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) beschlossen.



BBP/GOP Entwurf Stand 09.07.2018

8.1 Öffentliche Auslegung mit Begründung (§ 3 Abs.2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 30.07.2018 bis 04.09.2018.

Es gingen 2 Schreiben mit planungsrelevanten Anregungen und/oder Bedenken ein. Die Anregungen wurden – soweit planungsrelevant und das Planungsgebiet betreffend– berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde dementsprechend angepasst. Der hier dargestellte Fuß- und Radweg nach Norden sowie die östlich angrenzende Fläche für den kleinräumigen Biotopverbund entfallen. Die hier ehemals festgesetzte öffentliche Grünfläche wird nun als Fläche für den kleinräumigen Biotopverbund sowie als Fläche für die Ableitung von Oberflächenwasser (M1) festgesetzt, um so weiterhin eine Grünvernetzung zu gewährleisten.

8.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Es wurden insgesamt 34³⁰ planungsrelevante Behörden bzw. Nachbargemeinden mit Anschreiben vom 16.07.2018 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 04.09.2018 gem. BauGB § 4 Abs. 2 an der Planung beteiligt.

Keine planungsrelevanten Anregungen bzw. keine Rückmeldungen gingen ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schwabach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
- Bayerischer Bauernverband, Roth
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B Q - Bauleitplanung, München
- DB Services Immobilien GmbH, Nürnberg
- Bayernwerk, Netzcenter Bamberg
- Bund Naturschutz, Roth
- Deutsche Telekom, Technik GmbH, Ansbach
- Evangelisches Pfarramt Georgensgmünd
- Gemeinde Georgensgmünd
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Katholisches Pfarramt Röttenbach
- Kreishandwerkerschaft Mittelfranken Süd, Schwabach
- Kreisheimatpfleger G. Schultheiß, Heideck
- Kreisjugendring Roth
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Markt Pleinfeld
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Staatliches Bauamt, Nürnberg
- Stadt Heideck
- Stadt Spalt
- TENNET TSO GmbH, Bayreuth
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN), Nürnberg
- Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal, Röttenbach
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Zweckverband Wasserversorgung Frankischer Wirtschaftsraum, Nürnberg

³⁰ Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Deutsche Telekom, Staatliches Bauamt an mehrere Dienststellen. Landratsamt Roth interne Verteilung.

Hinweise und planungsrelevante Anregungen und/oder Bedenken gingen ein:

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Süd PT 13, Nürnberg**, bittet um frühzeitige Beteiligung und verweist auf die Bereitstellung geeigneter und ausreichender Trassen zur Unterbringung ihrer Kommunikationslinien sowie notwendiger Vorkehrungen bzw. Schutzabstände für Baumpflanzungen im Bereich ihrer Leitungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg wird bei der konkreten Baumaßnahme der Erschließungsanlagen frühzeitig eingebunden. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.

Es ergeben sich keine Änderungen, die eine nochmalige Auslegung erforderlich machen.

Von Seiten des **Landratsamtes Roth** wird festgestellt, dass dem Planungsentwurf öffentliche Belange ihres Aufgabenbereiches grundsätzlich nicht entgegenstehen.

Es wird bezogen auf die **wasserrechtlichen Belange** empfohlen neben dem Hinweis zu Versickerung von Oberflächenwasser auf dem Planblatt auch in der Begründung auf die Einhaltung der Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V. mit den "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) zu verweisen. Dem Hinweis wird entsprochen.

Weiter werden die **Belange des kommunalen Abfallwesens** bezüglich Müllentleerung, Straßenbreiten und Art der Wendeanlagen dargestellt. In diesem Rahmen wurden auf die Notwendigkeit eines Sammelplatzes an der Anliegerstichstraße im Westen des Plangebietes hingewiesen. Durch die Bereitstellung einer ca. 1,20 m breiten und 5 m langen Fläche innerhalb des Straßenraumes im Nahbereich der Erschließungsstraße wird dieser Hinweis berücksichtigt. Die Müllentsorgung wird somit im gesamten Plangebiet durch die Anlage ausreichend breiter Straßen, den entsprechenden Kurven- und Wendekreisradien sowie durch die Anlage von Sammelplätzen für Müllgefäße sichergestellt.

Das **Gesundheitsamt** verweist darauf, dass neben dem Schutz von Grundwasser auch während der Bauphase die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers auch zu Spitzenzeiten gewährleistet sein müssen. Ein entsprechendes Konzept ist dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Es wird weiter hingewiesen, dass beim Bau von Zisternen und sogenannten Grauwasseranlagen für die Bauherren nach der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt eine Meldepflicht besteht. Sowie dass die Anlagen der DIN 1988 bzw. EN 1717 entsprechen und nach den Regeln der Technik ausgeführt werden müssen. Weiter ist das Wasserwirtschaftsamt bezüglich der Versickerung von verunreinigtem Oberflächenwasser als amtlicher Sachverständiger über die Planung zu informieren und deren Auflagen und Hinweise zu berücksichtigen. Auch sind die dargestellten und festgesetzten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen umzusetzen. Den Anregungen des Gesundheitsamtes wird entsprochen.

Von Seiten der **UNB** wird nochmals darauf hingewiesen, dass gegen die Planung keine naturschutzfachlichen Versagungsgründe bestehen wenn die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit und die CEF-Maßnahmen umgehend umgesetzt werden.

„Da die Fläche Fl. Nr. 1057 nicht im Eigentum der Gemeinde ist, ist eine rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahme erforderlich. Möglich ist eine dingliche Sicherung / Eintrag einer Dienstbarkeit; alternativ kann eine vertragliche Vereinbarung (städtebaulicher Vertrag) über die dauerhafte Bewirtschaftung des Streifens unter den genannten Auflagen zwischen Gemeinde und Bewirtschafter geschlossen werden. Diese muss eine Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten enthalten, so dass rechtzeitig Ersatzflächen bereitgestellt werden können. Der Nachweis der rechtlichen Sicherung ist der UNB unaufgefordert vorzulegen“. Der Hinweis wird berücksichtigt.

Weiter wird die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil für die Außenbeleuchtung empfohlen. Der Passus wird unter Textliche Hinweise auf dem Planblatt dargestellt.

Bezüglich der grünordnerischen Festsetzungen werden Konkretisierungen zur Qualität einzelner Pflanzen, zur Größe der Baumscheiben im öffentlichen Raum und zur Durchführung der Maßnahmen auf den Flächen die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet vorgesehen sind gewünscht. Die Anmerkungen zur Grünordnung werden vollständig berücksichtigt.

Lage an der Kreisstraße:

Die Forderung nach einer Erschließung des Plangebietes an die Kreisstraße ausschließlich über eine Anbindung wird berücksichtigt. Weiter werden durch die Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit (Tempo 50 km/h) die notwendigen Sichtdreiecke im zentralen Einmündungsbereich gem. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Rast06) bezugnehmend auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge³¹ (hier Kreisstraße) mit einer Schenkellänge von 70m für die Zufahrt dargestellt.

Die Anbaubeschränkung von 15 m zur Kreisstraße gem. Art 23. Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BaystrWG) wird berücksichtigt.

Der im Radwegeplan 2030 des Landkreises als Verbindung dargestellte Geh- und Radweg entlang der RH 19 / WUG 19 von Mühlstetten nach Stirn erfolgt über die im Plangebiet, parallel verlaufenden Erschließungsstraße³².

Weiter erfolgen alle Planungen der Gemeinde in enger Absprache mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises.

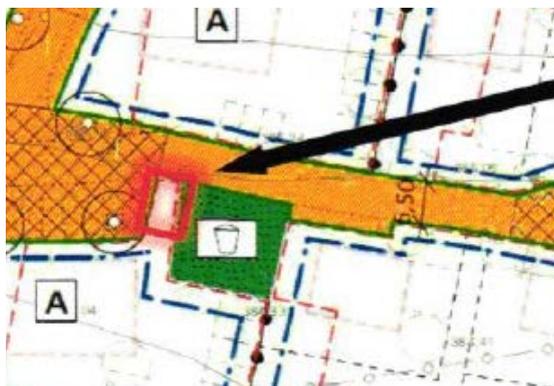
Von Seiten des **Immissionsschutzes** wird festgestellt, dass mit dem Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros Sorge die fachlichen Belange grundsätzlich ausreichend berücksichtigt und umgesetzt werden. Weiter wird neben einer redaktionellen Ergänzung³³ auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Festsetzungen bezüglich des Immissionsschutzes hingewiesen.

Weiter wird von Seiten des Landratsamtes neben einer Ungenauigkeit in den textlichen Festsetzungen bezüglich der Abstandsflächen auf die unklare Darstellung der unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in Teilbereichen (Übertragungsfehler), einer unkonkreten graphischen Betonung (roter Kreis) bei der Darstellung der Bautypen sowie einer fehlenden Angabe der Dachneigung bzw. des Neigungsrahmens (Festsetzung Ziffer 7.5) hingewiesen. Alle hier dargestellten Anregungen wurden berücksichtigt³⁴.

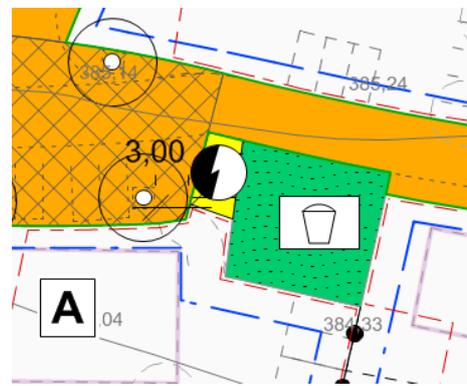
Der Bebauungsplan wird ergänzt / aktualisiert.

Die Hinweise, Ergänzungen und Konkretisierungen des Landratsamtes Roth werden berücksichtigt. Es ergeben sich Änderungen, die u. E. eine nochmalige Auslegung erforderlich machen.

Die **Main-Donau-Netzgesellschaft** weist auf die Errichtung einer Trafostation hin. „Der bestehende Trafoturm in der Ortsmitte kann die zusätzliche Leistung nicht erbringen und ist für eine ordnungsgemäße Spannungshaltung zu weit entfernt. Um eine nachhaltige Versorgung zu gewährleisten muss die Station am Lastschwerpunkt zentral im Baugebiet gelegen sein“.



Anregung der Main-Donau Netzgesellschaft



Darstellung im Bebauungsplan

³¹ Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Rast06), Tabelle 59, Seite 125

³² Bei Realisierung des Lärmschutzes entlang der Bahn und kann alternativ ein Verlauf entlang der Straße im Rahmen einer Bebauungsplanänderung erfolgen.

³³ In Ziffer 11 .1 letzter Absatz des Satzungsentwurfes sollte nach "Bauantragsunterlagen" noch Freistellungsverfahren ergänzt werden.

³⁴ Die textlichen Festsetzungen wurden bezüglich der Abstandsflächen - wie vom Landratsamt vorgeschlagen - aktualisiert, die Darstellung der Leitungsabschnitte wurde korrigiert, die Kreise wurden entfernt, die Festsetzung Ziffer 7.5 wurde um Dachneigung bzw. den Neigungswinkel analog der Darstellung „Bautyp B“ ergänzt.

Bei einem Abstimmungsgespräch mit der Verwaltung am 14.08.2018 wurde ein 25m² großer Standort westlich des geplanten Kinderspielplatzes festgelegt und in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die Fläche wird zugunsten der Main-Donau Netzgesellschaft dinglich gesichert. Anschließende Netzplanungen bauen auf dem dargestellten Stationsplatz auf.

Weiter wird von Seiten der Main-Donau Netzgesellschaft, neben dem Verweis auf die Bereitstellung geeigneter und ausreichender Trassen zur Unterbringung ihrer Versorgungsleitungen, auf Vorkehrungen bzw. Schutzabstände für Baumpflanzungen im Bereich ihrer Leitungen hingewiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Main-Donau-Netzgesellschaft wird bei der konkreten Baumaßnahme der Erschließungsanlagen eingebunden.

Änderungen in der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Die **Regierung von Mittelfranken** als **höhere Landesplanungsbehörde** verweist auf die Notwendigkeit eines schlüssigen Bedarfsnachweises³⁵.

Änderungen in der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Die **DB Services Immobilien GmbH, Nürnberg** weist darauf hin, dass keine konkreten Informationen zur Realisierung einer Lärmschutzwand an der Bahntrasse im Bebauungsplan darzustellen sind, da sich das Projekt der Realisierung einer Lärmschutzwand an der Bahntrasse erst in der Vorplanungsphase befindet. Weder Länge der Lärmschutzwände, Wandhöhe noch Ausführungszeit sind bisher festgelegt. Weiter fehlt eine Genehmigung des Eisenbahn Bundesamtes zu dieser Planung, so dass bisher noch keine verlässlichen Angaben zur Wand selbst wie zur Finanzierung gemacht werden können. „Im Hinblick darauf, dass weder das Ob der Lärmschutzwand noch deren Aussehen und Verlauf feststehen wird angeregt abzuwarten, bis die tatsächliche Planungsgrundlagen ermittelt werden“.

Seitens der Gemeinde Röttenbach wird von der zukünftigen Realisierung einer Schallschutzwand entlang der Bahnstrecke ausgegangen. Eine grobe Vorplanung der Deutschen Bahn AG wurde hier zusammen mit einer Verlängerung durch die Gemeinde Röttenbach als Berechnungsgrundlage der Schalltechnischen Untersuchungen angenommen³⁶. Da es sich bei der Darstellung der Lärmschutzwand entlang der Bahn erst um eine Vorplanung handelt bleiben Angaben zur Lage, Wandlänge, Wandhöhe und Gestaltung unberücksichtigt. Konkrete Angaben zu bahnseitigen Schallschutzmaßnahmen werden aus dem Bebauungsplan (Planblatt und Begründung) entfernt. Die Ergebnisse der bestehenden Schalltechnischen Untersuchungen sind möglicherweise bei veränderten Ausgangsdaten im Zuge einer konkreten Planung nachzujustieren.

Unbeachtet dessen wird **als Alternative** der Bau einer Schallschutzwand an der Südseite des Plangebietes gem. den Schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg als aktive Schallschutzmaßnahme festgelegt³⁷. Hierdurch „können die **derzeit** festgestellten Überschreitungen der Orientierungs-/Immissionsgrenzwerte soweit reduziert werden, dass die absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit, d.h. die Maximalwerte von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht, mit Ausnahme des nordöstlichen Bereiches, im gesamten Geltungsbereich unterschritten werden“. Der Verlauf ist im Planblatt dargestellt.

Weiter wird um Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg gebeten.

Da der Bau einer Schallschutzwand im Plangebiet gem. den Schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg als aktive Schallschutzmaßnahme den derzeit zu realisierenden immissionsschutzrechtlichen Rahmen des Bebauungsplanes darstellt ergeben sich durch die Herausnahme konkreter Angaben einer möglicherweise zu realisierenden bahnseitigen Lärmschutzwand durch die Bahn AG (evtl. in Verbindung mit der Gemeinde) derzeit keine Änderungen in der Planung.

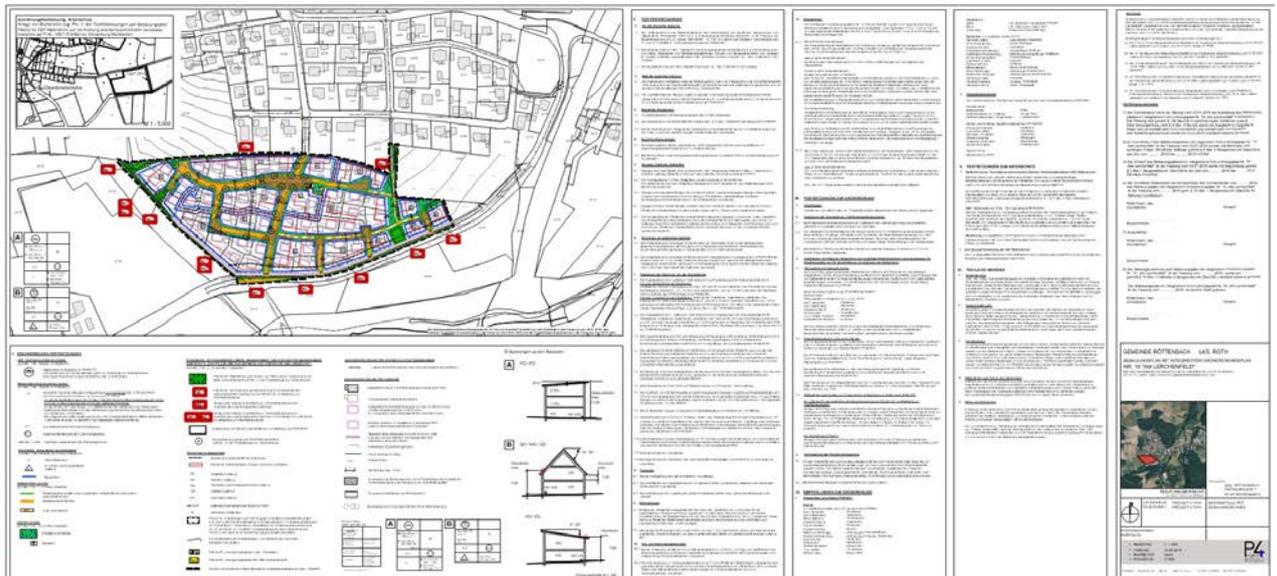
³⁵ Auf die Bedarfsermittlung im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (2017) wird verwiesen.

³⁶ Der Planungsansatz wurde in der ergänzenden Mitteilung 14.012.3 vom 20.02.2018 des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg berücksichtigt

³⁷ Auf die Berechnungsvoraussetzungen und Berechnungsergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung 14.012.1 vom 14.12.2017, Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg wird verwiesen.

8.3 Satzungsbeschluss

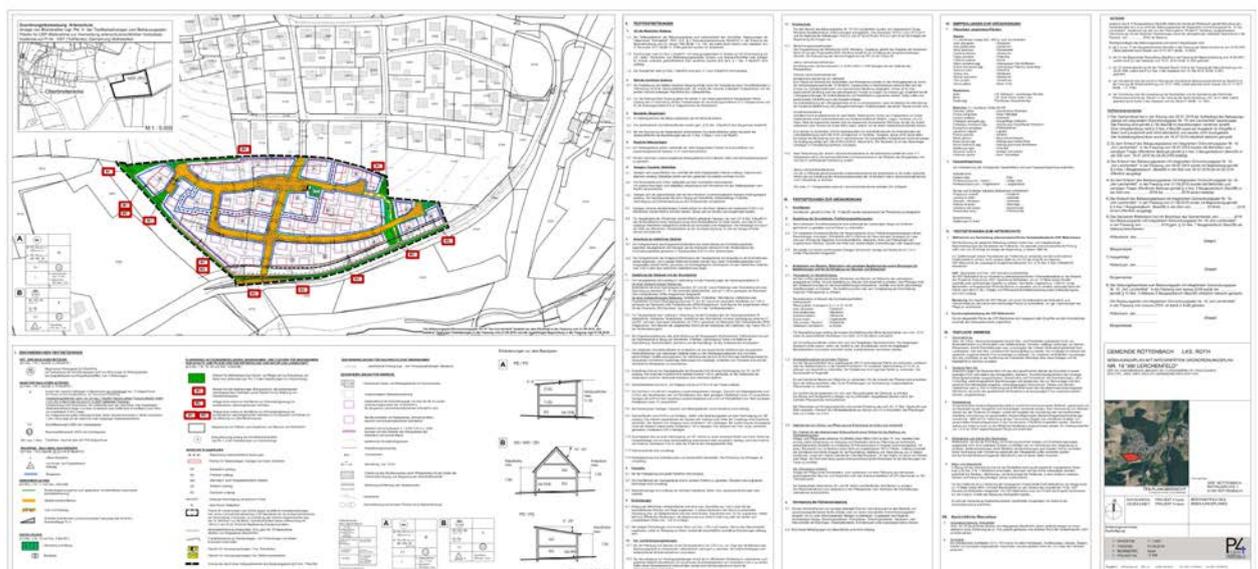
Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2018 wurde Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ in der Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2018 als Satzung beschlossen.



BBP/GOP Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, Stand: 10.19.2018

8.4 Aufhebung des Satzungsbeschlusses

Der Satzungsbeschluss vom 10.09.2018 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2018 aufgehoben. Da Grundzüge der Planung betroffen sind erfolgt die öffentliche Auslegung (3 Abs.2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) erneut.



BBP/GOP Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, Stand: 21.09.2018

8.5 Erneute Öffentliche Auslegung mit Begründung (§ 3 Abs.2 BauGB)

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte vom 29.09.2018 bis 30.10.2018. Anregungen und/oder Bedenken gingen nicht ein. **Änderungen in der Planung bestehen nicht.**

8.6 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Es wurden insgesamt 34³⁸ planungsrelevante Behörden bzw. Nachbargemeinden mit Anschreiben vom 24.09.2018 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 30.10.2018 gem. BauGB § 4 Abs. 2 an der Planung beteiligt.

Keine Rückmeldungen, keine planungsrelevanten Anregungen bzw. ausschließlich der Verweis auf vorliegende Stellungnahmen³⁹ gingen ein von:

- Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Roth
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
- Bayerischer Bauernverband, Roth
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B Q - Bauleitplanung, München
- Bayernwerk, Netzcenter Bamberg
- Bund Naturschutz, Roth
- DB AG Immobilien, Nürnberg
- Deutsche Telekom, Technik GmbH, Ansbach
- Evangelisches Pfarramt Georgensgmünd
- Gemeinde Georgensgmünd
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Katholisches Pfarramt Röttenbach
- Kreishandwerkerschaft Mittelfranken Süd, Schwabach
- Kreisheimatpfleger G. Schultheiß, Heideck
- Kreisjugendring Roth
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Main-Donau-Netzgesellschaft
- Markt Pleinfeld
- Regierung von Mittelfranken, SG 24; Ansbach
- Staatliches Bauamt, Nürnberg
- Stadt Heideck
- Stadt Spalt
- TENNET TSO GmbH, Bayreuth
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN), Nürnberg
- Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal, Röttenbach
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg

Hinweise und planungsrelevante Anregungen und/oder Bedenken gingen ein:

Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schwabach** weist darauf hin, dass Teile der Umfangsgrenze des Bebauungsplangebietes noch nicht vollständig abgemarkt sind und hier nur ungenaue Koordinaten vorliegen. Es wird über einen Vermessungsantrag die Feststellung dieser Grenzen empfohlen. Weiter wird eine digitale Veröffentlichung des Bebauungsplanes empfohlen und um die Mitteilung der Straßennamen und Hausnummern gebeten. Die Aussagen des ADBV werden berücksichtigt. **Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.**

³⁸ Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Deutsche Telekom, Staatliches Bauamt an mehrere Dienststellen. Landratsamt Roth interne Verteilung.

³⁹ Diese wurden bereits im Rahmen der ersten Beteiligung planungsrelevanter Behörden bzw. Nachbargemeinden gem. BauGB § 4 Abs. 2 (vom 16.07.2018 bis zum 04.09.2018) gem. BauGB § 4 Abs. 2 behandelt.

Von Seiten des **Landratsamtes Roth** wird festgestellt, dass dem Planungsentwurf in der Fassung vom 21.09.2018 öffentliche Belange ihres Aufgabenbereiches grundsätzlich nicht entgegenstehen soweit die Berechnungsvoraussetzung zum Lärmschutz „Geschwindigkeitsreduzierung auf der Kreisstraße RH 19“ und die Zwischenlösung „Lärmschutzwand“ umgesetzt werden kann /wird.

Weiter erfolgen folgende Anmerkungen:

Das **Gesundheitsamt** weist auf die Gültigkeit der bereits dargelegten Anmerkungen hin. Den Anregungen des Gesundheitsamtes wird entsprochen.

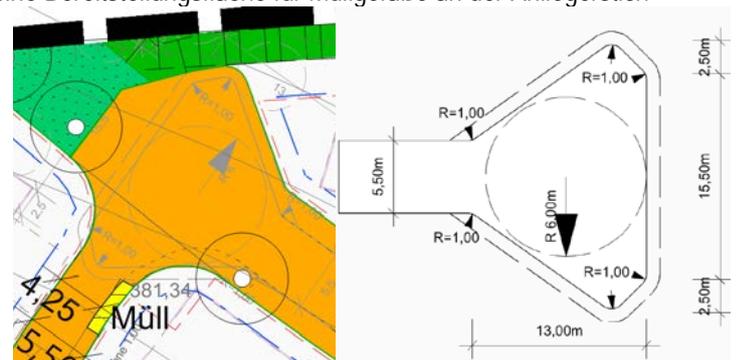
Es wird bezogen auf die **Belange der Tiefbauverwaltung (Lage an einer Kreisstraße)** vor der Einmündung ein Fahrbahnteiler zur Geschwindigkeitsreduzierung empfohlen. Weiter ist im Bereich des Bebauungsplanes der im Radwegeplan 2030 des Landkreises dargestellte Geh- und Radweg darzustellen.

Die Anregung zur Anlage eines Fahrbahnteilers wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauausführung wird in Absprache mit dem Landratsamt versucht die Vorgabe umzusetzen. Der im Radwegeplan 2030 des Landkreises als Verbindung dargestellte Geh- und Radweg entlang der RH 19 / WUG 19 von Mühlstetten nach Stirn erfolgt bis zur Realisierung des endgültigen Schallschutzes entlang der Bahnlinie über die im Plangebiet, parallel verlaufenden Erschließungsstraßen ⁴⁰.

Weiter erfolgen alle Planungen und Maßnahmen der Gemeinde unter Berücksichtigung der an Kreisstraßen zu beachtenden Regelungen und Richtlinien in enger Absprache mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises.

Die **Belange des kommunalen Abfallwesens** bezüglich Müllentleerung, Straßenbreiten und Art der Wendeanlagen wurden berücksichtigt. In diesem Rahmen wurde eine Bereitstellungsfläche für Müllgefäße an der Anliegerstichstraße im Westen des Plangebietes eingeplant.

Auch die hier angrenzende Wendeanlage der westlichen Stichstraße (siehe beiliegenden Plan-ausschnitt) ist für das Wenden von 3 achsigen Müllfahr-zeugen ausgelegt. Die entsprechende Begrenzung ist im Planblatt grau dargestellt. Die Bereitstellungsfläche für Müllgefäße befindet sich unmittelbar am Rand der Wendeanlage. Die Müllentsorgung wird somit im gesamten Plangebiet durch die Anlage ausreichend breiter Straßen, den entsprechenden Kurven- und



Wendekreisradien sowie durch die Anlage von Sammelplätzen für Müllgefäße sichergestellt.

Neben der redaktionellen Ergänzungen (Festsetzung zum Schallschutz (11.1) sowie der Darstellung des Maßstabes und eines Nordpfeils auf dem Planblatt (Teil Planzeichnung) wird bezüglich der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen von Seiten des Landratsamtes die Prüfung angeregt, inwieweit diese Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Kaufverträge abgesichert werden können. Alle hier dargestellten Anregungen wurden weitestgehend berücksichtigt⁴¹.

Die **Hinweise, Ergänzungen und Konkretisierungen des Landratsamtes Roth** werden berücksichtigt. Es ergeben sich keine Änderungen, die eine nochmalige Auslegung erforderlich machen.

⁴⁰ Bei Realisierung des Lärmschutzes entlang der Bahn und kann alternativ ein Verlauf entlang der Straße im Rahmen einer Bebauungsplanänderung erfolgen.

⁴¹ Die textlichen Festsetzung 11.2 wurden - wie vom Landratsamt vorgeschlagen - aktualisiert, ein Nordpfeil und die Angabe des Maßstabes im Planblatt ergänzt. Inwieweit die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der jeweiligen Kaufverträge abgesichert werden können wird durch die Gemeinde geprüft.

Der **Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Nürnberg** verweist auf seine Stellungnahme vom 27.08.2018.⁴² Hier wird auf die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung abgegebenen Stellungnahmen des Planungsverbandes vom 23.06.2016 und 02.11.2016 bezüglich des Bedarfs an Wohnbauflächen verwiesen. Zu der vorbereitenden Bauleitplanung und insbesondere auch zum Bedarfsnachweis wurde aus regionalplanerischer Sicht damals mit o.g. Schreiben negativ Stellung genommen. *„Es wurde eine deutliche Flächenreduzierung sowie Anstrengungen zur Entwicklung der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale gefordert“* Demzufolge wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Vorlage eines Bedarfsnachweises für Wohnbauflächen von ca. 4 ha gewünscht, der mit dem Bevölkerungsprognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung im Einklang steht.

Die Angaben des Landesamtes entsprachen in Röttenbach nicht der tatsächlich stattgefundenen Bevölkerungsentwicklung. Selbst das Landesamt für Statistik weist in seinen Prognosen darauf hin, dass die vorgelegten Bevölkerungsvorausberechnungen als Modellrechnungen zu verstehen sind, die die demographische Entwicklung unter bestimmten Annahmen zu den Geburten, Sterbefällen und Wanderungen in die Zukunft fortschreiben. Die Annahmen beruhen somit überwiegend auf einer Analyse der bisherigen Verläufe dieser Parameter. Vorausberechnungen dürfen also nicht als exakte Vorhersagen missverstanden werden. So wurden nun die starken Bevölkerungszuwächse der letzten 5 Jahre von insgesamt 365 EW zwischen dem 31.12. 2011 und dem 31.12.2016 in der Bevölkerungsentwicklung von Röttenbach gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung⁴³ in den Gemeindedaten (Statistik kommunal 2017) berücksichtigt und die ehemals prognostizierten Einwohnerzahlen des Demographie-Spiegels der tatsächlichen Entwicklung angepasst⁴⁴. Diese Tendenz ist auch weiterhin zu verzeichnen⁴⁵.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan basiert auf Grundlage der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung in Röttenbach und begründet den Bedarf an den dort dargestellten Wohnbauflächen. Er wurde mit Schreiben vom 01.06.2017 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom Landratsamt Roth genehmigt und ist somit wirksam.

In diesem Rahmen wurde auch in Bezug einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Bedarf an Bauflächen durch eine Bauflächen- und Potentialanalyse mit Nachweis über die bebaubaren und am Markt verfügbaren Flächen konkret dargelegt. Alle Eigentümer potentieller Bauflächen wurden von der Gemeinde Röttenbach über eine zukünftige Nutzung im Januar 2016 schriftlich abgefragt. Es wurde im Anschreiben fixiert, dass bei fehlender Rückantwort davon ausgegangen wird, dass eine Bebauung in naher Zukunft nicht beabsichtigt ist. Von den 112 Freiflächen mit einer Gesamtgröße von knapp 114.000 m² waren aktuell 6 Flächen (ca. 3.400 m²) bebaut. Weitere 8 Flächen mit einer Gesamtgröße von 5.400 m² sollen in den nächsten 5-10 Jahren bebaut werden. 27 Flächen / Eigentümer gaben an, dass die Flächen in einer Gesamtgröße von gut 27.000 m² als Bevorratung für Nachkommen angesehen werden und in naher Zukunft nicht bebaut werden. 71 Eigentümer von Flächen in einer Gesamtgröße von gut 78.000 m² gaben keine Rückantwort an. Insgesamt bestand 2016 mittelfristig ein nachweisbares Bauflächenpotential von ca. 0,55 ha. An der Situation hat sich nichts geändert.

Das geplante Baugebiet entwickelt sich vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan aus dem Jahre 2016.

Ein weiterer Bedarfsnachweis ist aus Sicht der Gemeinde Röttenbach nicht notwendig. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.

⁴² Die im Rahmen ersten Beteiligung planungsrelevanter Behörden bzw. Nachbargemeinden gem. BauGB § 4 Abs. 2 (vom 16.07 2018 bis zum 04.09.2018) gem. BauGB § 4 Abs. 2 abgegebenen Stellungnahme des Planungsverbandes (Stellungnahme vom 28.08.2018) wurde versehentlich nicht dargestellt und wird hier vollumfänglich behandelt.

⁴³ Statistik kommunal 2017, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Fürth, 31.01. 2018

⁴⁴ Der im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung prognostizierten Einwohnerzahl des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung von 2.910 EW (Demographie- Spiegel für Bayern von April 2016) steht nun die tatsächliche Einwohnerzahl von 3.126 EW (Statistik kommunal von Januar 2018) gegenüber.

⁴⁵ Gem. homepage der Gemeinde Röttenbach beträgt die Gesamteinwohnerzahl zum 29.06.2018 3.214 Einwohner.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg weist auf die Notwendigkeit einer Versickerung bzw. einer teilweisen Versickerung am Entstehungsort entsprechend den Vorgaben (NwFreiV, TRENGW usw.) hin.

Die Ableitung und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers soll soweit gesammelt und nach Möglichkeit in offenen Gräben abgeleitet werden. Durch die Festsetzung von Flächen für die Ableitung von Oberflächenwasser in Verbindung mit einer Bepflanzung mit einheimischen standortgerechten Pflanzen wird neben der Vernetzung von Grünstrukturen (kleinräumige Biotopverbindungen) das unbelastete Oberflächenwasser zurückgehalten bzw. gedrosselt abgeleitet.

Im Bebauungsplan wird eine Versickerung von unbelastetem Dachflächenwasser nicht festgesetzt, da aufgrund der heterogenen Bodenstrukturen im Plangebiet eine allgemein verbindliche Festsetzung zur Versickerung von unbelastetem Dachflächenwasser auf dem jeweiligen Grundstück technisch nicht umsetzbar ist. Dennoch sollte nach Möglichkeit eine Versickerung/Rückhaltung (Zisternen) auf dem Baugrundstück im Einzelfall geprüft und angestrebt werden. So soll das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen nach Möglichkeit auf dem Privatgrund in Zisternen gesammelt und gärtnerisch genutzt werden. Auch die Festsetzung versickerungsfähiger Beläge im Bereich der Zufahrten trägt zur Verminderung des Oberflächenwasserabflusses bei.

In diesem Rahmen wird auf die Einhaltung der Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) in Verbindung mit den "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) verwiesen. So sollte unverschmutztes Niederschlagswasser in ausreichend dimensionierten Zisternen⁴⁶ gespeichert und zur Bewässerung der Hausgärten und Grünanlagen verwendet werden. Eine Versickerung von Überlaufwasser aus den Zisternen ist möglich, soweit die Vorgaben der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NwFreiV) in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden. Überlaufwasser aus Zisternen kann an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Einer frühzeitigen Abstimmung der Planung zur Niederschlagsentwässerung mit entsprechender Antragstellung eines wasserrechtlichen Verfahrens wird entsprochen. Die Umsetzung ist für 2019 geplant. Die Vorbereitung der Umsetzung erfolgt derzeit⁴⁷. Die entsprechenden Mittel sollen im Haushaltsplan 2019 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal eingeplant werden.

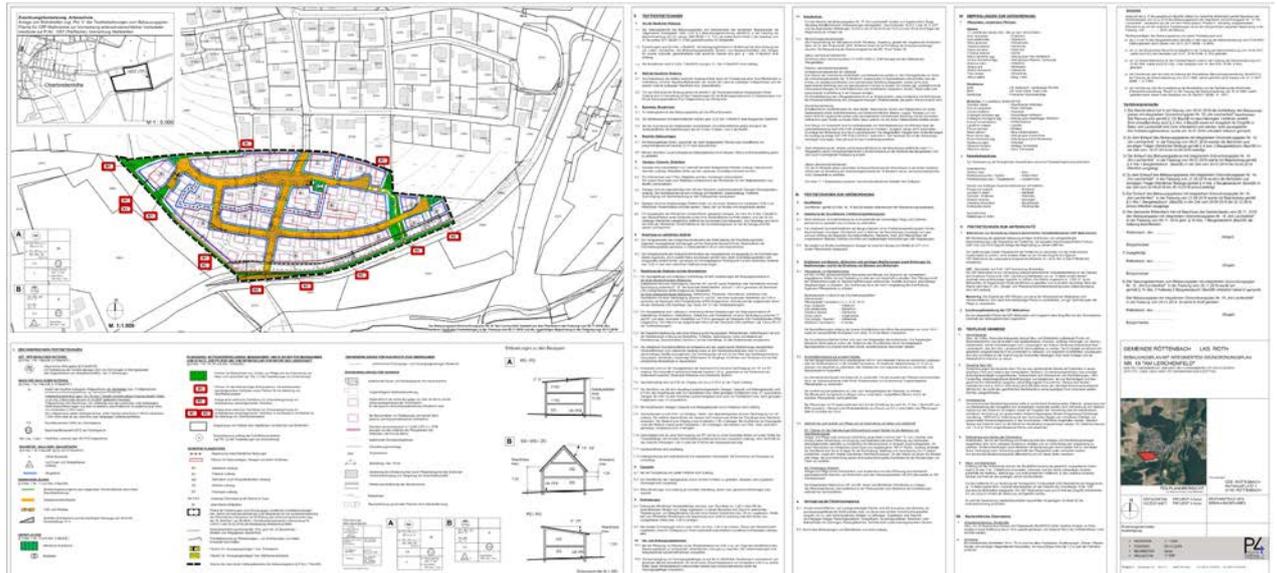
Die Hinweise werden berücksichtigt. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.

⁴⁶ Ein Zisternenvolumen von 1,5 m³ je 100m² angeschlossener Fläche wird empfohlen.

⁴⁷ Die Unterlagen im Wasserrechtsverfahren werden nach Vorstellung und Beschluss in der Verbandsversammlung am 22.11.2018 beim LRA Roth eingereicht.

8.7 Satzungsbeschluss

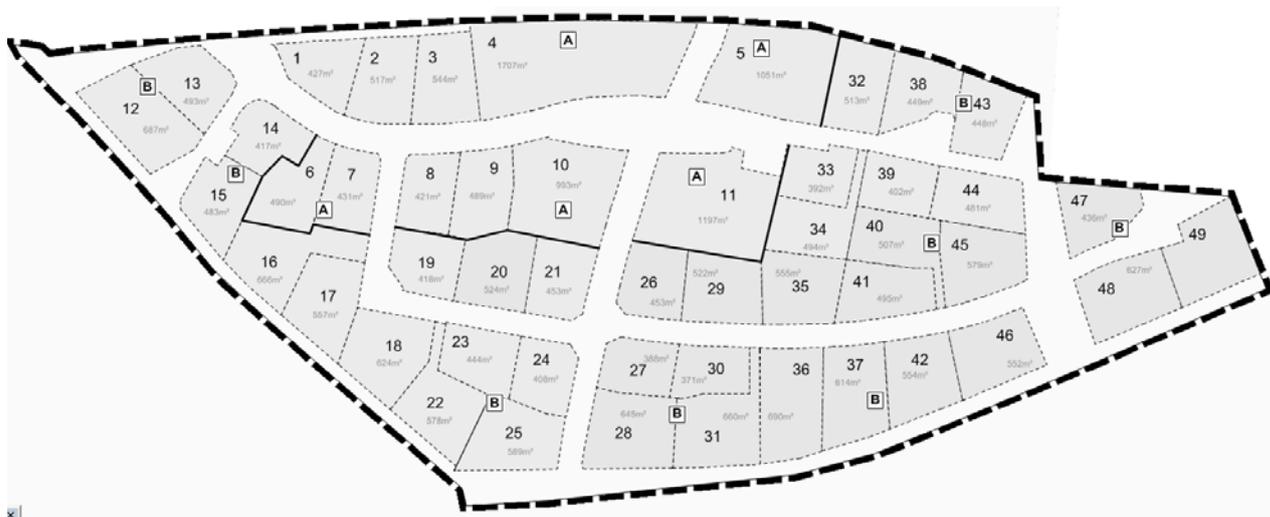
Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2018 wurde Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ in der Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2018 als Satzung beschlossen.



Rechtswirksamer BBP/GOP Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, Stand: 29.11.2018

9 Flächenbilanzierung

9.1 Größe der Baugrundstücke



Nutzungsschablone A

Nr.	Größe in m ²	Nr.	Größe	Nr.	Größe	Nr.	Größe
1.	427	4.	1.707	7.	431	10.	993
2.	517	5.	1.051	8.	421	11.	1.197
3.	544	6.	490				

Nutzungsschablone B

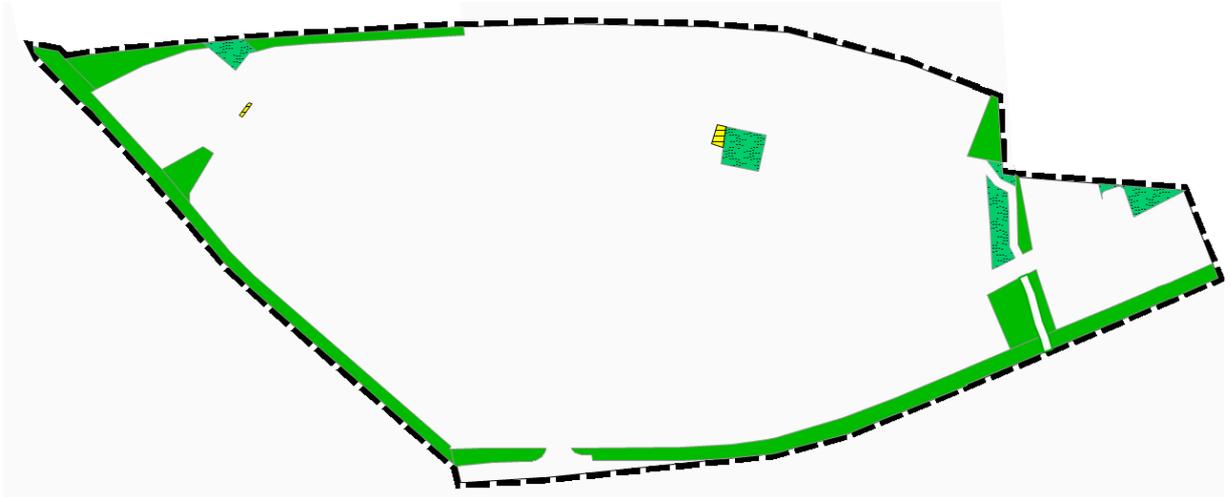
Nr.	Größe in m ²	Nr.	Größe	Nr.	Größe	Nr.	Größe
12.	687	22.	578	32.	513	42.	554
13.	493	23.	444	33.	392	43.	448
14.	417	24.	408	34.	494	44.	481
15.	483	25.	589	35.	555	45.	579
16.	666	26.	453	36.	690	46.	552
17.	557	27.	388	37.	614	47.	436
18.	624	28.	645	38.	449	48.	627
19.	418	29.	522	39.	402	49.	626
20.	524	30.	371	40.	507		
21.	453	31.	660	41.	495		

Gesamtgröße Baugrundstücke Nutzungsschablone A: 8.267 m²

Gesamtgröße Baugrundstücke Nutzungsschablone B: 19.794 m²

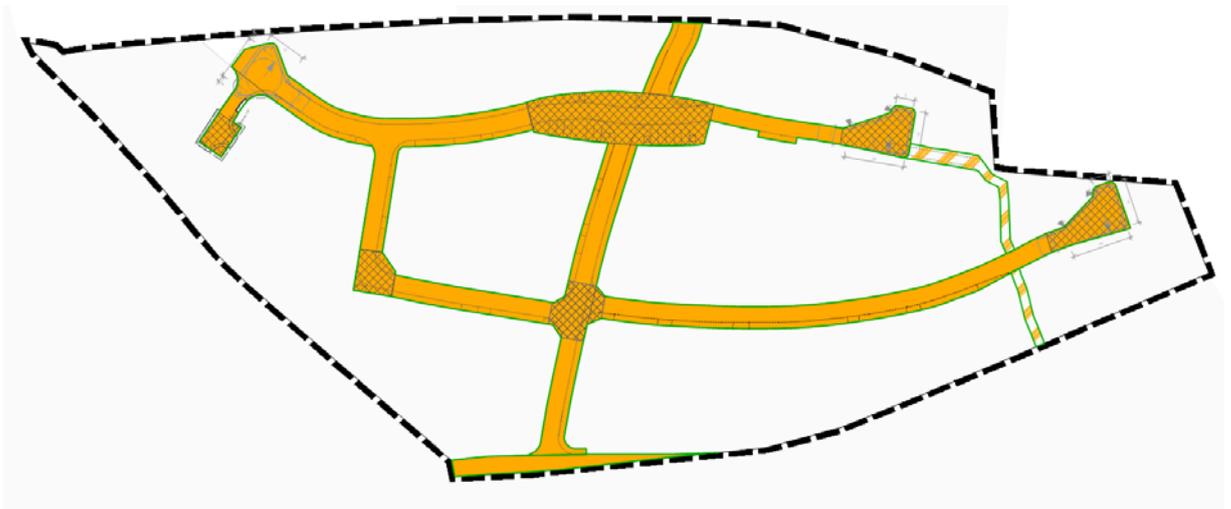
Gesamtgröße Baugrundstücke: 28.061 m²

9.2 Grünflächen



Öffentliches Grün inkl. Spielplatz	571 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Ortsrandeingrünung inkl. Müllabstellplätze	2.059 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Interne Grüngliederung inkl. Trafostation	1.161 m ²
Grünflächen Gesamt	3.791 m²

9.3 Erschließung



Platzräume und Straßen inkl. öffentliche Stellplatzflächen	6.630 m ²
Öffentliche Fuß- und Radwege	301 m ²
Erschließungsflächen Gesamt	6.931 m²

9.4 Flächenbilanzierung gesamt

Gesamtfläche	38.783 m²	100,00 %
davon:		
Erschließungsflächen	6.931 m²	17,87 %
Grünflächen	3.791 m²	9,78 %
Baugrundstücke	28.061 m²	72,35 %

10 Ausfertigung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 "Am Lerchenfeld" besteht aus der von dem Planungsbüro "Projekt 4", Nürnberg, ausgearbeiteten Planblatt mit Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 29.11.2018 sowie der hier vorliegenden Begründung mit Umweltbericht.

Röttenbach, den

Thomas Schneider
Erster Bürgermeister



Gebietseinstufung	Orientierungswerte gemäß DIN 18055 L _{ow} in dB(A)	
	tags (6.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 6.00 Uhr)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45

Im Rahmen des Abwägungsverfahrens in der Bauleitplanung können durch die Gemeinde Röttenbach für die Beurteilung von Verkehrsräuschimmissionen im Einzelfall die nachstehenden Immissionsgrenzwerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen werden.

Gebietseinstufung	Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV L _{im} in dB(A)	
	tags (6.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 6.00 Uhr)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	59	49

Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die sogenannte „enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ durch Verkehrsräuschimmissionen orientiert sich an den in den Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97) aufgeführten gebietsspezifischen Lärmsanierungsgrenzwerten. Nach stehender Rechtsprechung gelten die Lärmsanierungsgrenzwerte der VLärmSchR97 im Rahmen der städtebaulichen Planung bei Neuplanungen als Abwägungsobergrenze bzw. als absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit. Die Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanierung wurden mit dem Beschluss des Bundeshaushaltsgesetzes für das Jahr 2016 abgesenkt. Im vorliegenden Fall sind somit die nachstehenden Immissionsgrenzwerte zu beachten:

Gebietseinstufung	Immissionsgrenzwerte gemäß VLärmSchR97 L _{im} in [dB(A)]	
	tags (6.00 – 22.00 Uhr)	nachts (22.00 – 6.00 Uhr)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	67	57

Hinweis:

Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird nach der Rechtsprechung allgemein ab 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht angenommen.



2. Berechnungsvoraussetzungen

Die Frequentierung der Bahnstrecke 5320, Nürnberg - Augsburg, wird gemäß den Angaben der Deutschen Bahn AG für den Prognosefall 2025 berücksichtigt. Die Ermittlung der Schienenverkehrsgeräusche erfolgt gemäß der Richtlinie Schall 03.

Die Verkehrsstärke der Gemeindestraße RH 19 wurde gemäß den von der Gemeinde Röttenbach vorgelegten Zählwerten berücksichtigt. Die Ermittlung der Straßenverkehrsgeräusche erfolgt gemäß RLS-90.

3. Berechnungsergebnisse und Beurteilung:

Die unter Berücksichtigung der im Abschnitt 2 genannten Berechnungsvoraussetzungen ermittelten Beurteilungspegel sind in Form von Isophonenkarten in den Anlagen 1 bis 3 wie folgt dargestellt:

Anlage 1: Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Außenwohnbereiche

Anlage 2: Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Obergeschoss

Anlage 3: Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr), Obergeschoss

Beurteilung:

Die Berechnungsergebnisse sind wie folgt zu beurteilen:

Anlage 1 und 2 (Tagzeitraum)

- Der Orientierungswert tags der DIN 18005 von 55 dB(A) wird nur im nordwestlichen Bereich des Plangebiets eingehalten und in den sonstigen Bereichen um bis zu 16 dB überschritten.
- Der Immissionsgrenzwert tags der 16. BImSchV von 59 dB(A) wird im westlichen Bereich des Plangebiets ab einem Abstand von ca. 90,0 m von der Straßenachse der RH 19 eingehalten und in den sonstigen Bereichen um bis zu bis zu 12 dB überschritten.
- Der Immissionsgrenzwert tags für Lärmsanierung von 67 dB(A), der nach der stehenden Rechtsprechung als absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit gilt, wird im südöstlichen und östlichen Bereich bis zu einem Abstand von ca. 30,0 m von der Straßenachse der RH 19 ebenfalls überschritten.
- Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung, die nach der Rechtsprechung allgemein ab 70 dB(A) am Tag angenommen wird, wird im südöstlichen und östlichen Bereich an einzelnen der geplanten Gebäude erreicht bzw. um bis zu 1 dB überschritten.



Anlage 3 (Nachtzeitraum)

- Der Orientierungswert nachts der DIN 18005 von 45 dB(A) wird nahezu im gesamten Plangebiet überschritten. Im südöstlichen und östlichen Bereich des Plangebiets sind Überschreitungen des Orientierungswertes nachts um bis zu 20 dB und im nordöstlichen Bereich um bis zu 25 dB zu erwarten.
- Der Immissionsgrenzwert nachts der 16. BImSchV von 49 dB(A) wird nur im nordwestlichen Bereich des Plangebiets eingehalten und in den sonstigen Bereichen um bis zu 17 dB bzw. im nordöstlichen Bereich um bis zu 21 dB überschritten.
- Der Immissionsgrenzwert nachts für Lärmsanierung von 57 dB(A), der nach der Rechtsprechung als absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit gilt, wird im südöstlichen und östlichen Bereich bis zu einem Abstand von ca. 50,00 bis 80,0 m von der Straßenachse der RH 19 um bis zu 13 dB überschritten.
- Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung, die nach der Rechtsprechung allgemein 60 dB(A) in der Nacht angenommen wird, wird im südöstlichen und östlichen Bereich bis zu einem Abstand von ca. 40,0 m von der Straßenachse der RH 19 um bis zu 6 dB ebenfalls überschritten.

4. Lärmschutzmaßnahmen:

Wie aus den Anlagen ersichtlich, sind die schallimmissionsschutztechnischen Anforderungen im südöstlichen und östlichen Bereich des geplanten Wohngebietes zum Teil erheblich überschritten.

Zum Schutz des Geltungsbereiches vor Verkehrsgeräuschimmissionen sind grundsätzlich vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, lärmorientierte Grundrissgestaltung) vorzusehen. Eine lärmorientierte Grundrissgestaltung sieht vor, schutzbedürftige Räume wie Schlafräume, Kinderzimmer und Wohnräume, welche auch zum Schlafen geeignet sind, an den verkehrswegeabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. An den verkehrswegezugewandten Fassadenseiten sind somit vorrangig untergeordnete und nicht zum überwiegenden Aufenthalt von Personen bestimmte Räume vorzusehen (z. B. Badezimmer, Küchen). Bei der vorgesehenen Planung von freistehenden Einfamilien- bzw. Doppelhäusern sind lärmorientierte Grundrisse zum Einen kaum durchsetzbar und zum Anderen aufgrund der zu erwartenden Lärmbelastung auch nicht ausreichend wirksam.

Es wurden daher zwei folgende Varianten einer Lärmschutzwand bzw. eines Lärmschutzwalles im südöstlichen Bereich des Plangebietes entlang der Straße RH 19 und entlang der südwestlichen Plangrenze nach Norden ausgearbeitet und beurteilt.

Variante 1:

Lärmschutzwand bzw. Lärmschutzwall mit einer durchgehenden Höhe der Wandoberkante bzw. der Wallkrone von $h = 4,00$ m ü. GOK (bezogen auf das Gelände des Plangebietes).

Die Berechnungsergebnisse, jeweils für das Obergeschoss, sind in Form von Isophonenkarten in der Anlagen 4 (Tagzeitraum) und Anlage 5 (Nachtzeitraum) dargestellt.



Beurteilung:

Mit dieser Lärmschutzmaßnahme wird der Orientierungswert tags der DIN 18005 in allen Außenwohnbereichen eingehalten.

Im 1. Obergeschoss (vergleiche hierzu Anlage 4) der geplanten Wohngebäude ist der Orientierungswert tags der DIN 18005 im westlichen und nördlichen Bereich des Plangebietes und der Immissionsgrenzwert tags der 16. BImSchV in einem Abstand von ca. 25,0 m von der Straßenachse der RH 19 eingehalten. Die Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit wird unterschritten.

Im Nachtzeitraum (vergleiche hierzu Anlage 5) ist der Orientierungswert der DIN 18005 und der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV im nordwestlichen Bereich eingehalten und im südöstlich sowie im östlichen Bereich um bis zu 12 dB überschritten. Damit ist die absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit sowie teilweise auch die Grenze zur Gesundheitsgefährdung im Südosten und Osten des Plangebietes weiterhin überschritten.

Variante 2:

Lärmschutzwand bzw. Lärmschutzwahl mit einer Höhe der Wandoberkante bzw. der Walkkrone von h = 6,00/4,00 m ü. GOK (bezogen auf das Gelände des Plangebietes).

Die Berechnungsergebnisse, jeweils für das Obergeschoss, sind in Form von Isophonenkarten sind in der Anlagen 6 (Tagzeitraum) sowie Anlage 7 (Nachtzeitraum) dargestellt.

Beurteilung:

Im Tagzeitraum (vergleiche hierzu Anlage 6) ist der Orientierungswert der DIN 18005 und der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV, mit Ausnahme des nordöstlichen Bereiches, im gesamten Geltungsbereich eingehalten. Im nordöstlichen Bereich sind Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes um bis 4 dB zu erwarten.

Im Nachtzeitraum (vergleiche hierzu Anlage 7) ist der Orientierungswert der DIN 18005 und der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV im nordwestlichen Bereich eingehalten und in den sonstigen Bereichen um bis zu 8 dB überschritten.

Die Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit von 57 dB(A) wird ausschließlich im nordöstlichen Bereich an einzelnen der geplanten Gebäude erreicht bzw. um bis zu 4 dB weiterhin überschritten.



5. Fazit:

Zum Schutz vor Verkehrsgeräuschimmissionen sind vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, lämorientierte Grundrissgestaltung) vorzusehen. Eine Ausweisung von Wohnnutzungen in Bereichen mit gesundheitsgefährdenden Geräuschimmissionen ist grundsätzlich nur unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich.

Mit den Lärmschutzmaßnahmen der hier untersuchten Variante 2 können die festgestellten Überschreitungen der Orientierungs-/Immissionsgrenzwerte soweit reduziert werden, dass die absolute Schwelle der lämrechtlichen Zumutbarkeit, d. h. die Maximalwerte von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht, mit Ausnahme des nordöstlichen Bereiches, im gesamten Geltungsbereich unterschritten werden. Somit wären, ergänzend zu der Lärmschutzwand der Variante 2, im Rahmen einer Abwägung passive Lärmschutzmaßnahmen in den Obergeschossen der Wohngebäude (d.h. Schallschutzfenstern, Schalldämmlüfter etc.) festzusetzen.

Zur weiteren Reduzierung der Überschreitungen im nordöstlichen Bereich ist eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwand erforderlich. Gegebenenfalls ist ein Verzicht auf die Bebauung in diesem Planbereich (hier: maximal zwei Wohngebäude) erforderlich.

Beim vollständigen Verzicht auf aktive Lärmschutzmaßnahmen wäre gegebenenfalls eine Wohnbebauung ausschließlich im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereiches, d. h. nordwestlich der in der Anlage 1 dargestellten Isophone „59“, möglich.

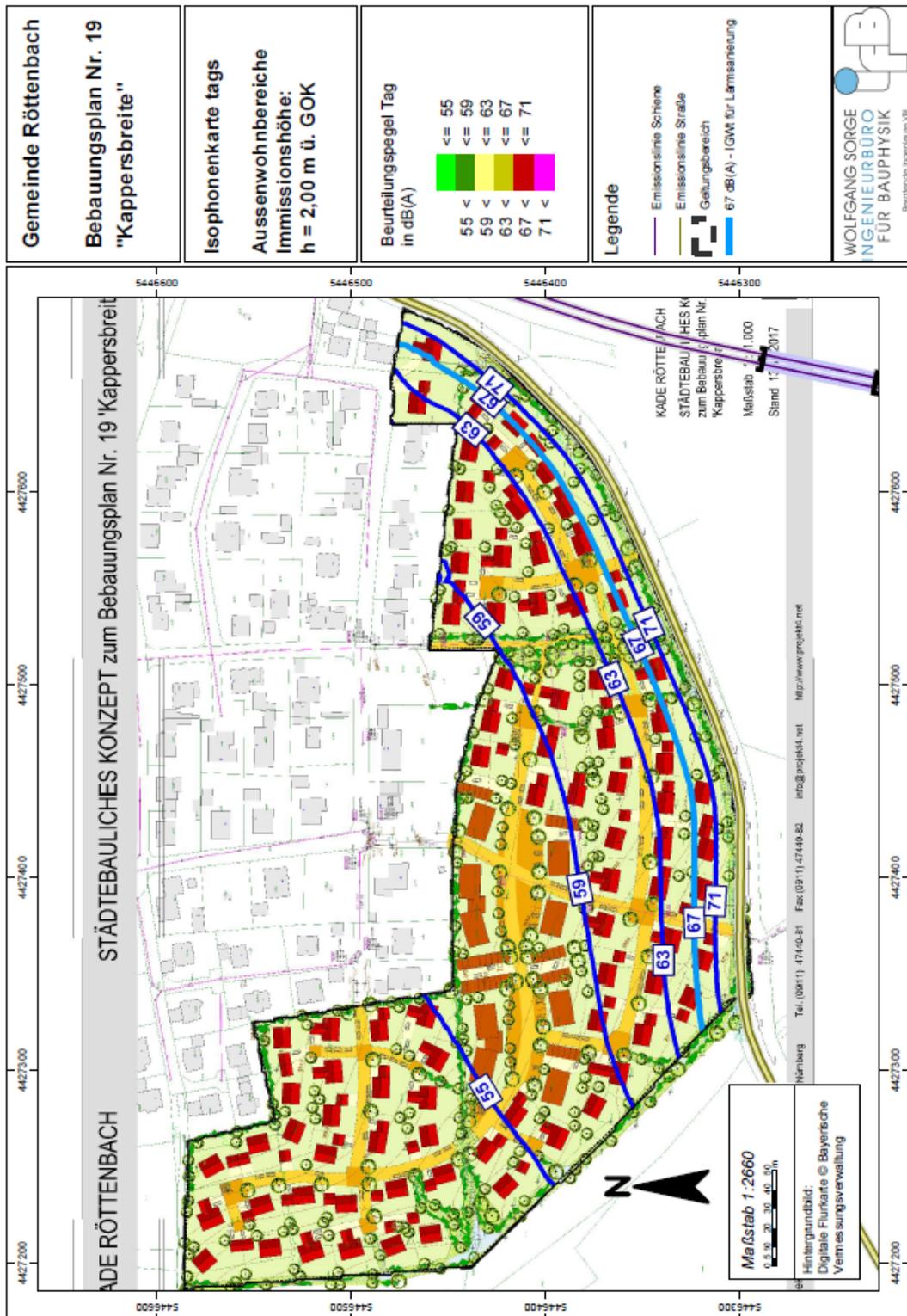
Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Jagusch

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig.
Das Dokument darf weder auszugsweise noch ohne Zustimmung
der Wolfgang Sorge IfB GmbH & Co. KG an Dritte verteilt werden.

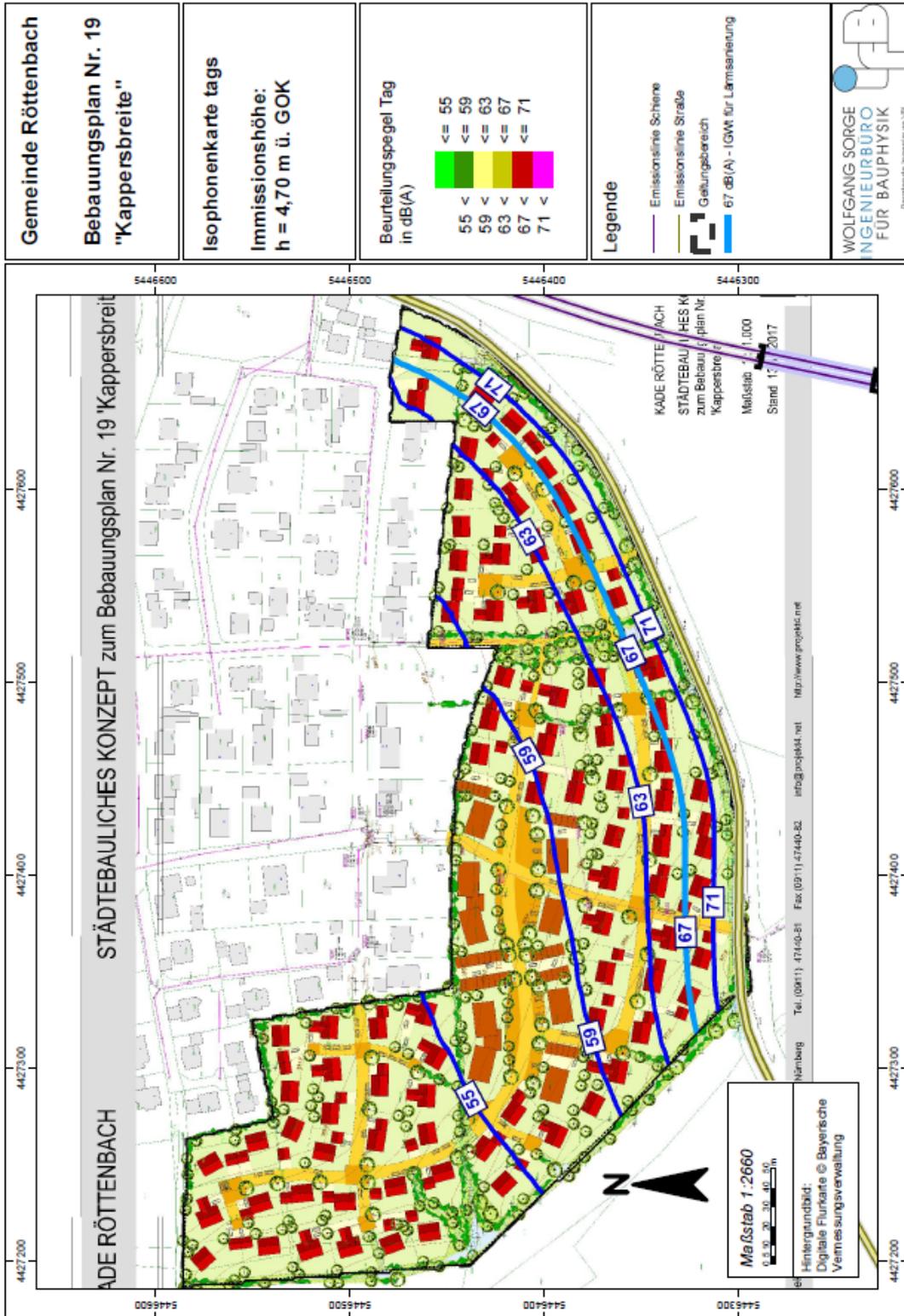
14012.1

- Anlage 1 -



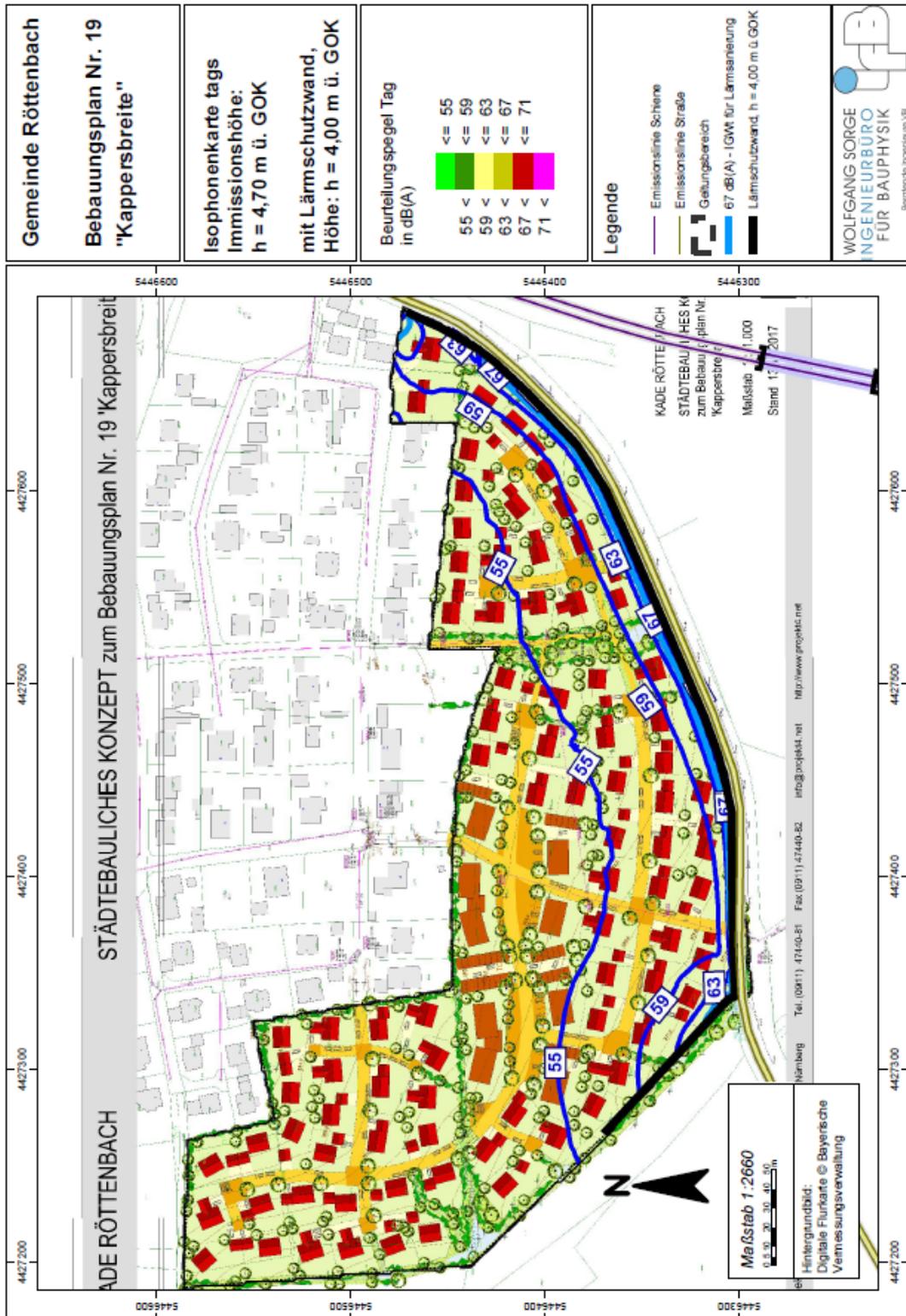
14012.1

- Anlage 2 -



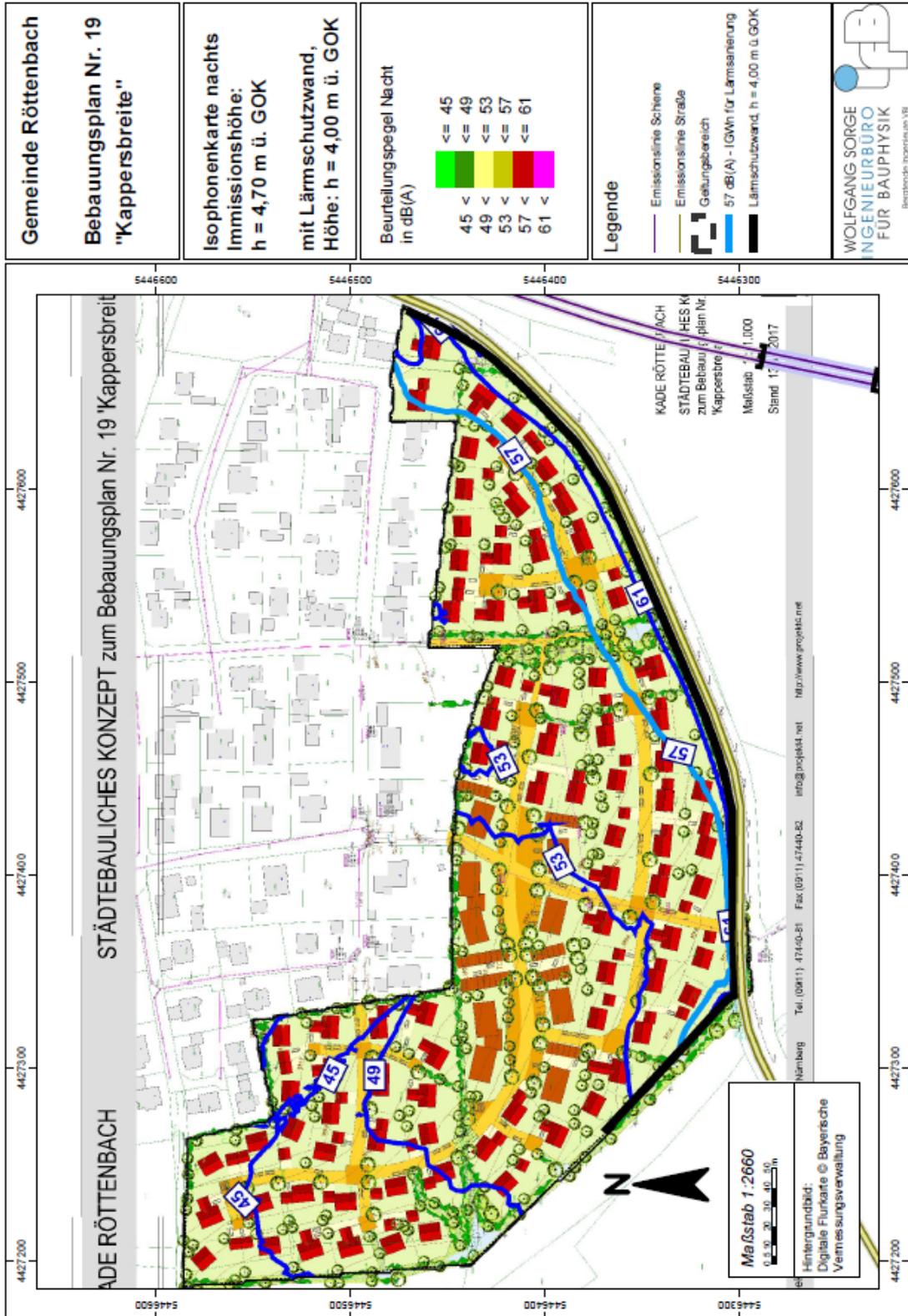
14012.1

- Anlage 4 -



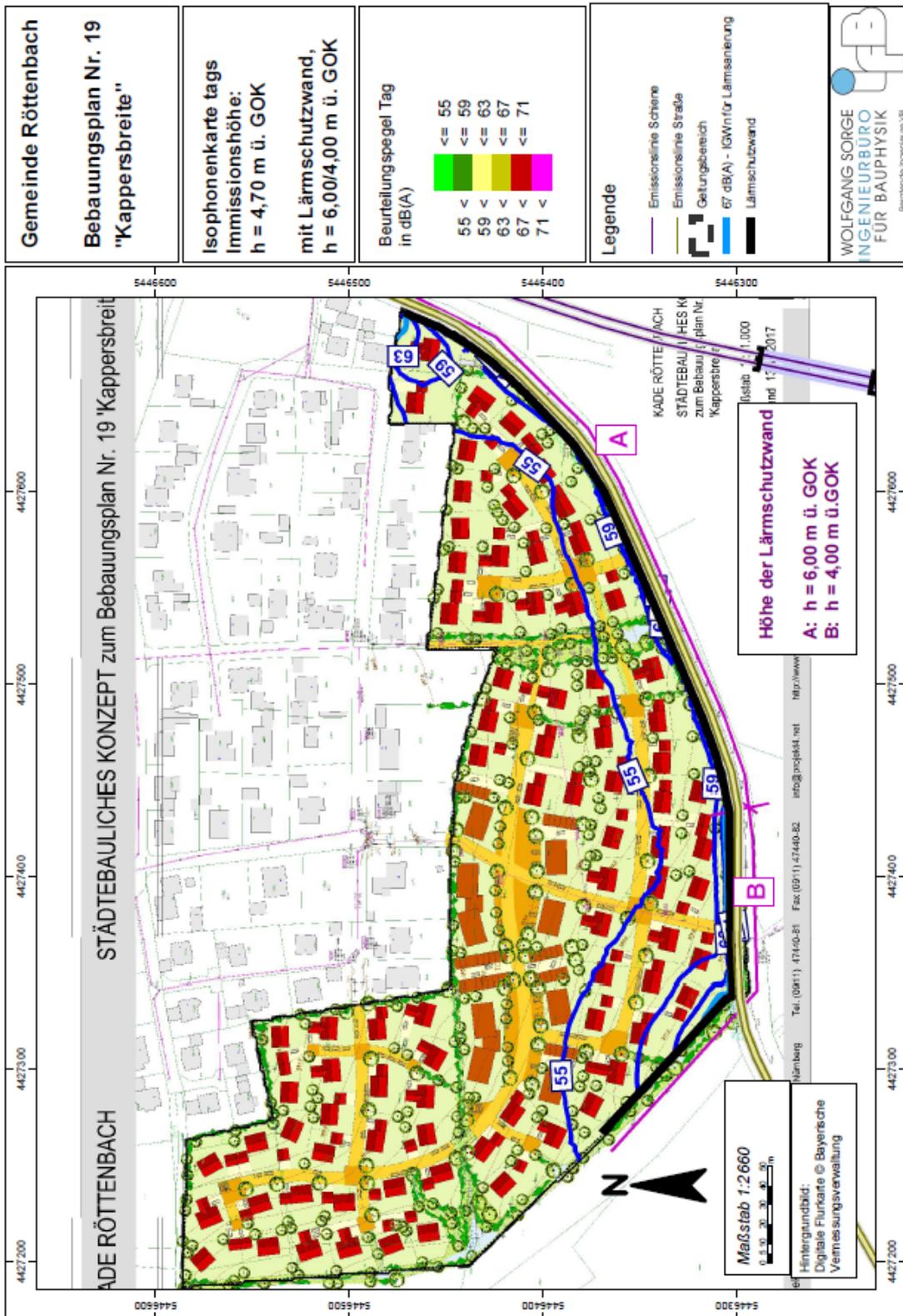
14012.1

- Anlage 5 -



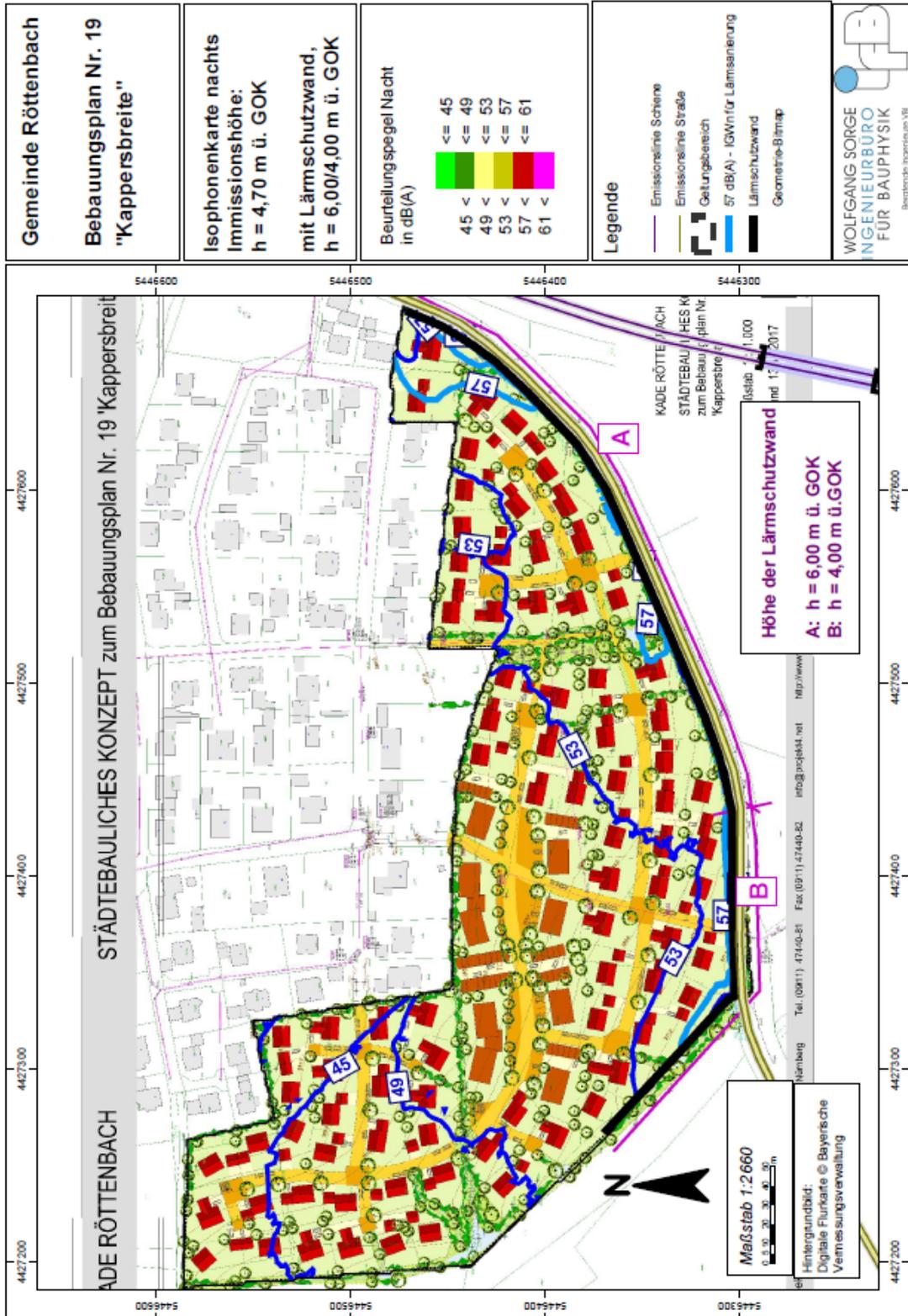
14012.1

- Anlage 6 -



14012.1

- Anlage 7 -



Nr. 14012.2 vom 07.02.2018



KaDe GmbH
Rathausplatz 1
91187 Röttenbach

11
Seiten inkl. Deckblatt
2018-02-07
Datum

Verteiler: michaela.padua@roettenbach.de
christian.lutz@roettenbach.de

Dietmar Jagusch	Telefon: 0911 / 670 47 - 42	14012.2
Bearbeiter	E-Mail: jagusch@ifbsorge.de	Projekt-Nr.

Bebauungsplan Nr. 19 „Kappersbreite“ der Gemeinde Röttenbach
Schallimmissionsschutztechnische Untersuchungen

14012_002mt_im.docx

Mitteilung mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme Erledigung Rücksprache Prüfung/Ergänzung

Sehr geehrte Frau Padua,
sehr geehrter Herr Lutz,

die rechnerische Ermittlung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet (Variante 2, BA I), ausgehend von der Bahnstrecke 5320 Nürnberg-Augsburg und der Straße RH19 wurden durchgeführt.

1. Anforderungen

Das Plangebiet soll als ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Für die Beurteilung der schallimmissionsschutztechnischen Situation im Plangebiet im Rahmen der Bauleitplanung ist die DIN 18005 mit dem Beiblatt 1 heranzuziehen. Demnach sind nachstehende Orientierungswerte auf dem Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzungen einzuhalten:

Schallschutz • Raumakustik • Erschütterungsschutz • Thermische und Hygrische Bauphysik • Tageslicht • Energiedesign • Nachhaltigkeit

DAKS-akkreditiertes Prüflabor
nach DIN EN ISO/IEC 17025
Messstelle § 29b BImSchG
VMBA-Schallschutzprüfstelle
Auditoren nach DGNB
FUB-Zertifizierung Luftdichtheit
O.b.u.v. Sachverständige
Zertifizierte Passivhaus-Planer

Wolfgang Sorge Ingenieurbüro
für Bauphysik GmbH & Co. KG
Sitz Nürnberg HRA 16521
Amtsgericht Nürnberg Registergericht
Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE98 7605 0101 0022 9229 59
BIC SSKNDE77XXX

Persönlich haftende Gesellschafterin
FWW Verwaltungs GmbH
Sitz Nürnberg HRB 29484
Amtsgericht Nürnberg Registergericht
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Wieland, M.Eng., M.BP
Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Wegner
Dipl.-Ing. (FH) Wolff Fülle

Südwestpark 100
90449 Nürnberg
Tel.: 0911 / 670 47-0
Fax: 0911 / 670 47-47
bauphysik@ifbsorge.de
www.ifbsorge.de

beraten • planen • prüfen



Gebietseinstufung	Orientierungswerte gemäß DIN 18055 L _{0W} in dB(A)	
	tags (6.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 6.00 Uhr)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45

Im Rahmen des Abwägungsverfahrens in der Bauleitplanung können durch die Gemeinde Röttenbach für die Beurteilung von Verkehrsräuschimmissionen im Einzelfall die nachstehenden Immissionsgrenzwerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) herangezogen werden.

Gebietseinstufung	Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV L _{0W} in dB(A)	
	tags (6.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 6.00 Uhr)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	59	49

Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die sogenannte „enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ durch Verkehrsräuschimmissionen orientiert sich an den in den Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97) aufgeführten gebietsspezifischen Lärmsanierungsgrenzwerten. Nach stehender Rechtsprechung gelten die Lärmsanierungsgrenzwerte der VLärmSchR97 im Rahmen der städtebaulichen Planung bei Neuplanungen als Abwägungsobergrenze bzw. als absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit. Die Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanierung wurden mit dem Beschluss des Bundeshaushaltsgesetzes für das Jahr 2016 abgesenkt. Im vorliegenden Fall sind somit die nachstehenden Immissionsgrenzwerte zu beachten:

Gebietseinstufung	Immissionsgrenzwerte gemäß VLärmSchR97 L _{0W} in [dB(A)]	
	tags (6.00 – 22.00 Uhr)	nachts (22.00 – 6.00 Uhr)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	67	57

Hinweis:

Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung wird nach der Rechtsprechung allgemein ab 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht angenommen.



2. Berechnungsvoraussetzungen

Die Frequentierung der Bahnstrecke 5320, Nürnberg - Augsburg, wurde gemäß den Angaben der Deutschen Bahn AG für den Prognosefall 2025 berücksichtigt. Die Ermittlung der Schienenverkehrsgeräusche erfolgt gemäß der Richtlinie Schall 03.

Die Verkehrsstärke der Gemeindestraße RH 19 wurde gemäß den von der Gemeinde Röttenbach vorgelegten Zählwerten, Zählung von 10. Januar 2018 bis 19. Januar 2018, berücksichtigt. Die Ermittlung der Straßenverkehrsgeräusche erfolgt gemäß RLS-90. Die zulässige Geschwindigkeit auf der RH 19 wurde gemäß den Angaben von Herrn Lutz im Bereich des Plangebiets mit $v = 50$ km/h angesetzt.

Die Berechnungen wurden für die zwei folgenden Varianten durchgeführt:

Variante 1: ohne Lärmschutzwand an der Bahnstrecke

Variante 2: mit Lärmschutzwand an der Bahnstrecke. Die Lärmschutzwand wird gemäß dem Entwurf der Deutschen Bahn vom 01. Juli 2017 mit einer Länge von ca. 350,00 m (vom km 23,880 bis km 24,230) und einer Höhe von 3,00 m über Schienenoberkante berücksichtigt.

3. Berechnungsergebnisse und Beurteilung:

3.1 Variante 1: ohne Lärmschutzwand an der Bahnstrecke

Die unter Berücksichtigung der im Abschnitt 2 genannten Berechnungsvoraussetzungen ermittelten Beurteilungspegel sind in Form von Isophonenkarten in den Anlagen 1 bis 3 wie folgt dargestellt:

Anlage 1: Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Außenwohnbereiche

Anlage 2: Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Obergeschoss

Anlage 3: Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr), Obergeschoss

Beurteilung:

Die Berechnungsergebnisse sind wie folgt zu beurteilen:

Anlage 1 und 2 (Tagzeitraum)

- Der Orientierungswert tags der DIN 18005 von 55 dB(A) wird im Nordwesten des Plangebiets eingehalten und in den sonstigen Bereichen um bis zu 8 dB überschritten.



- Der Immissionsgrenzwert tags der 16. BImSchV von 59 dB(A) wird ab einem Abstand von ca. 17,0 bis 24,0 m von der Straßenachse der RH 19 eingehalten und in den sonstigen Bereichen um bis zu 4 dB überschritten.
- Der Immissionsgrenzwert tags für Lärmsanierung von 67 dB(A), der nach der stehenden Rechtsprechung als absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit gilt, wird im gesamten Plangebiet eingehalten.

Anlage 3 (Nachtzeitraum)

- Der Orientierungswert nachts der DIN 18005 von 45 dB(A) wird im gesamten Bereich des 1. Bauabschnittes überschritten. Es sind Überschreitungen des Orientierungswertes nachts um bis zu 16 dB im südöstlichen Bereich des Plangebiets zu erwarten.
- Der Immissionsgrenzwert nachts der 16. BImSchV von 49 dB(A) wird nahezu im gesamten Bereich des 1. Bauabschnittes überschritten. Es sind Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes nachts um bis zu 12 dB im südöstlichen Bereich des Plangebiets zu erwarten.
- Der Immissionsgrenzwert nachts für Lärmsanierung von 57 dB(A), der nach der Rechtsprechung als absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit gilt, wird im südöstlichen und östlichen Bereich bis zu einem Abstand von ca. 10,00 bis 57,0 m von der Straßenachse der RH 19 um bis zu 4 dB überschritten.
- Die Grenze zur Gesundheitsgefährdung, die nach der Rechtsprechung allgemein ab 60 dB(A) in der Nacht angenommen wird, wird ausschließlich vor der Südfassade des Gebäudes im Südosten um 1 dB überschritten und an allen anderen Fassaden eingehalten.

3.2 Variante 2: mit Lärmschutzwand an der Bahnstrecke

Die unter Berücksichtigung der im Abschnitt 2 genannten Berechnungsvoraussetzungen ermittelten Beurteilungspegel sind in Form von Isophonenkarten in den Anlagen 4 bis 6 wie folgt dargestellt:

- Anlage 4: Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Außenwohnbereiche
- Anlage 5: Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Obergeschoss
- Anlage 6: Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr), Obergeschoss

Beurteilung:

Beim Vergleich der Anlagen 1 und 4 (Außenwohnbereiche), Anlagen 2 und 5 (Obergeschoss im Tagzeitraum) und Anlagen 3 und 6 (Obergeschoss im Nachtzeitraum) wird ersichtlich, dass die von der Deutschen Bahn im Entwurf vorgesehene Lärmschutzwand im Bereich des 1. Bauab-



schnittes des Plangebietes kaum wirksam ist. Die im Abschnitt 3.1 beschriebene Beurteilung behält auch in dieser Variante ihre Gültigkeit.

4. Fazit:

Zum Schutz des Geltungsbereiches vor Verkehrsgeräuschimmissionen sind daher weitere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Wie schon in unserer Mitteilung 14012.1 vom 14. Dezember 2017 beschrieben, sind die wirksamen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände bzw. Lärmschutzwälle) im südlichen Bereich des Geltungsbereiches entlang der Straße RH 19 zu empfehlen. Mit den aktiven Lärmschutzmaßnahmen muss folgendes erreicht werden:

- Lärmschutz in den Außenwohnbereichen (Terrassen) der Wohnhäusern.
Grundsätzlich ist in den Außenwohnbereichen die Einhaltung des Orientierungswertes tags der DIN 18005 von 55 dB(A) zu gewährleisten. Gegebenenfalls soll überprüft werden, ob durch eine Abwägung der Gemeinde Röttenbach die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes tags der 16. BImSchV von 59 dB(A) in den Außenwohnbereichen möglich wäre.
- Lärmschutz der Fassaden der geplanten Wohngebäude im südöstlichen Bereich des 1. Baubchnittes, in dem der Immissionsgrenzwert nachts von 57 dB(A) überschritten wird. Prinzipiell könnten auch bauliche Lärmschutzmaßnahmen vor den Fenstern der Schlafräume (Kinder- und Schlafzimmer) in Form von z. B. verglasten Wintergärten oder ähnlichen „Pufferlösungen“ vorgesehen werden. Die Realisierung dieser Maßnahmen bei freistehenden Einfamilien- bzw. Doppelhäusern ist aber kaum durchsetzbar. Gegebenenfalls wäre ein Verzicht auf die Wohnbebauung in diesem Bereich erforderlich.

Die Dimensionierung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Länge und Höhe) hängt von mehreren Faktoren ab. Um die erforderlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen ermitteln zu können, soll daher geklärt werden, welches Konzept und Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet geeignet bzw. möglich sind und von der Gemeinde Röttenbach weiterhin forciert werden.

Zur Abstimmung aller Belange und Möglichkeiten hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes wird eine Besprechung mit den Vertretern der Gemeinde, gegebenenfalls auch des Landratsamtes und dem Städteplaner vorgeschlagen.

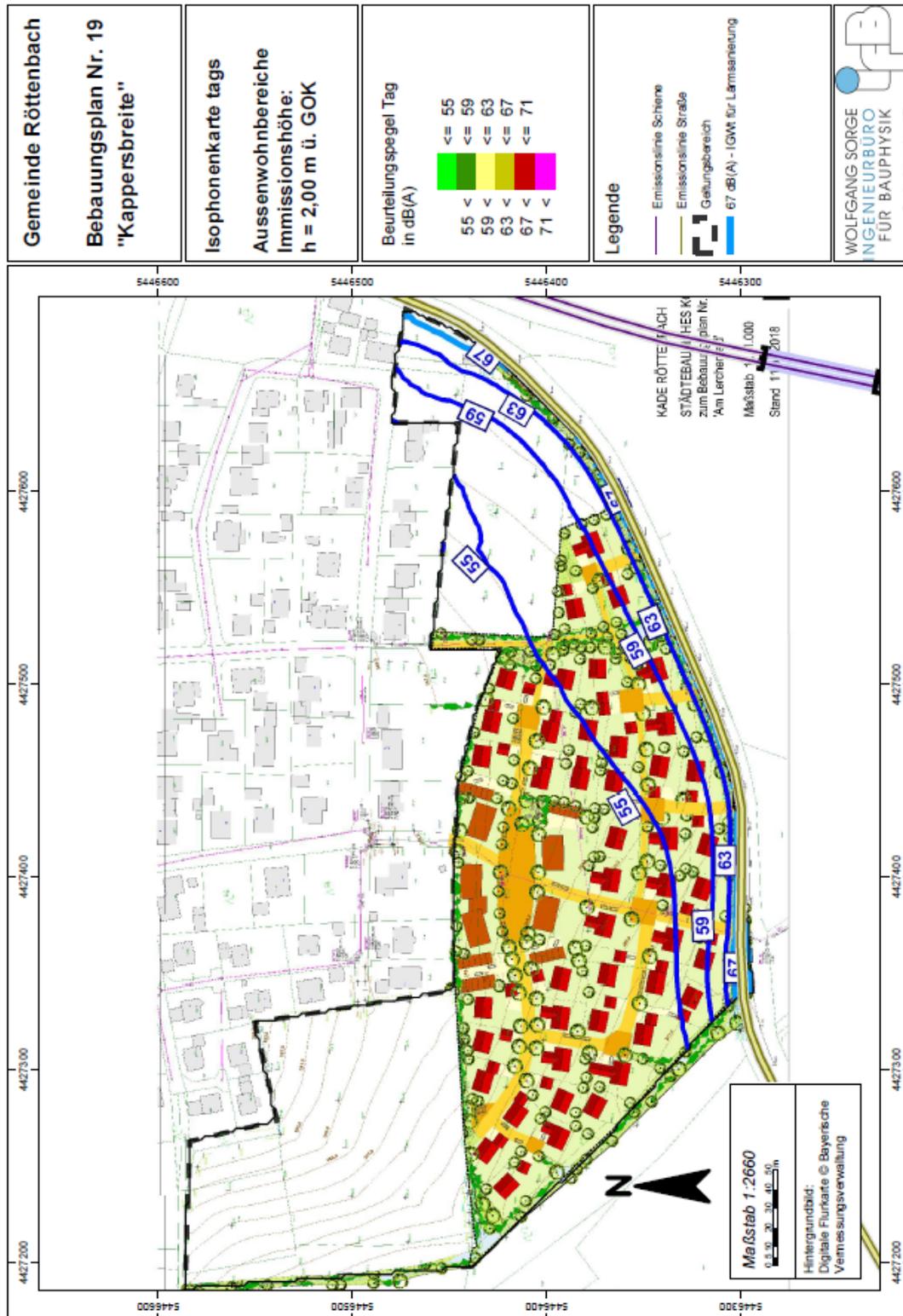
Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Jagusch

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig.
Das Dokument darf weder auszugsweise noch ohne Zustimmung
der Wolfgang Sorge IfB GmbH & Co. KG an Dritte verteilt werden.

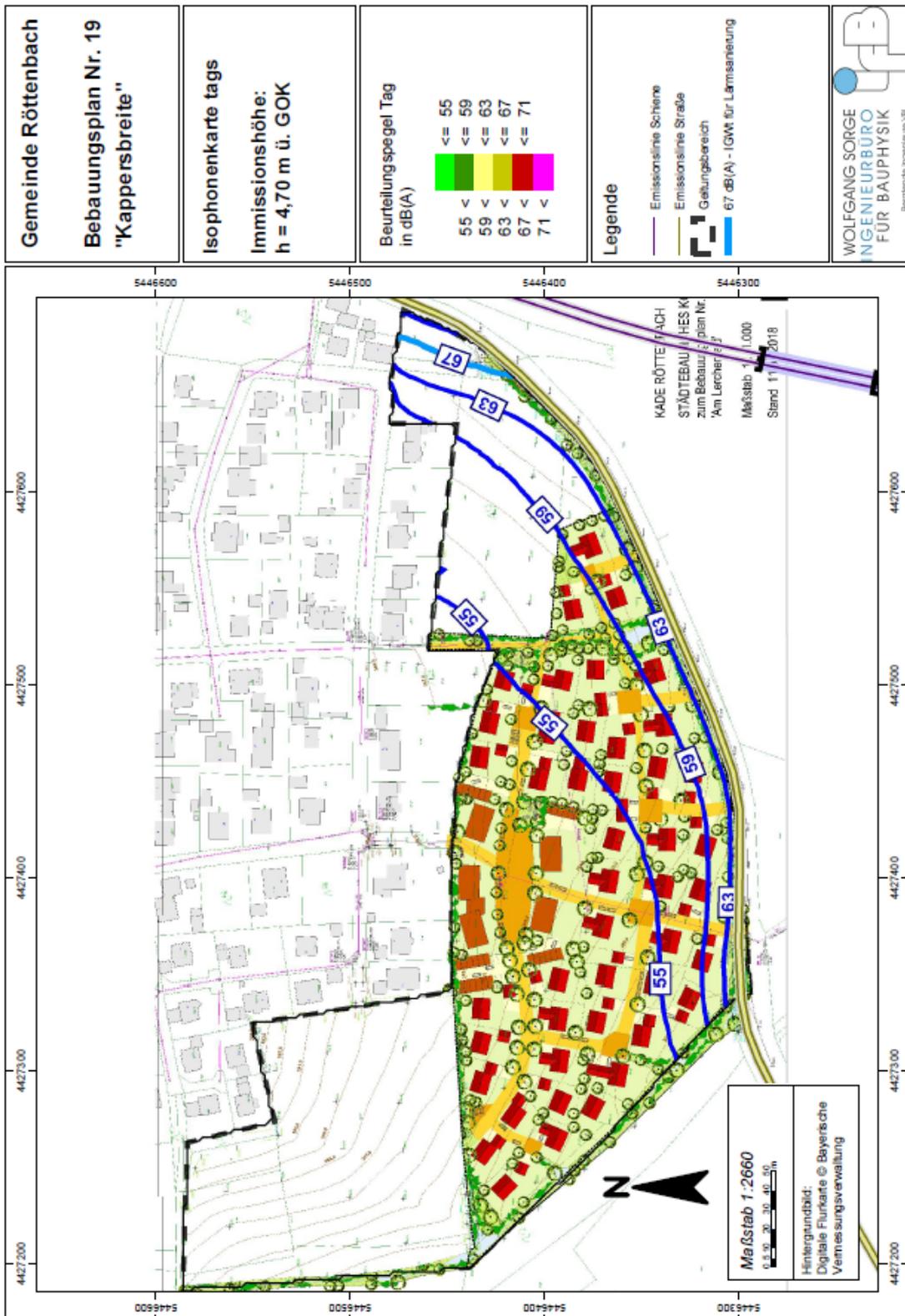
14012.2

- Anlage 1 -



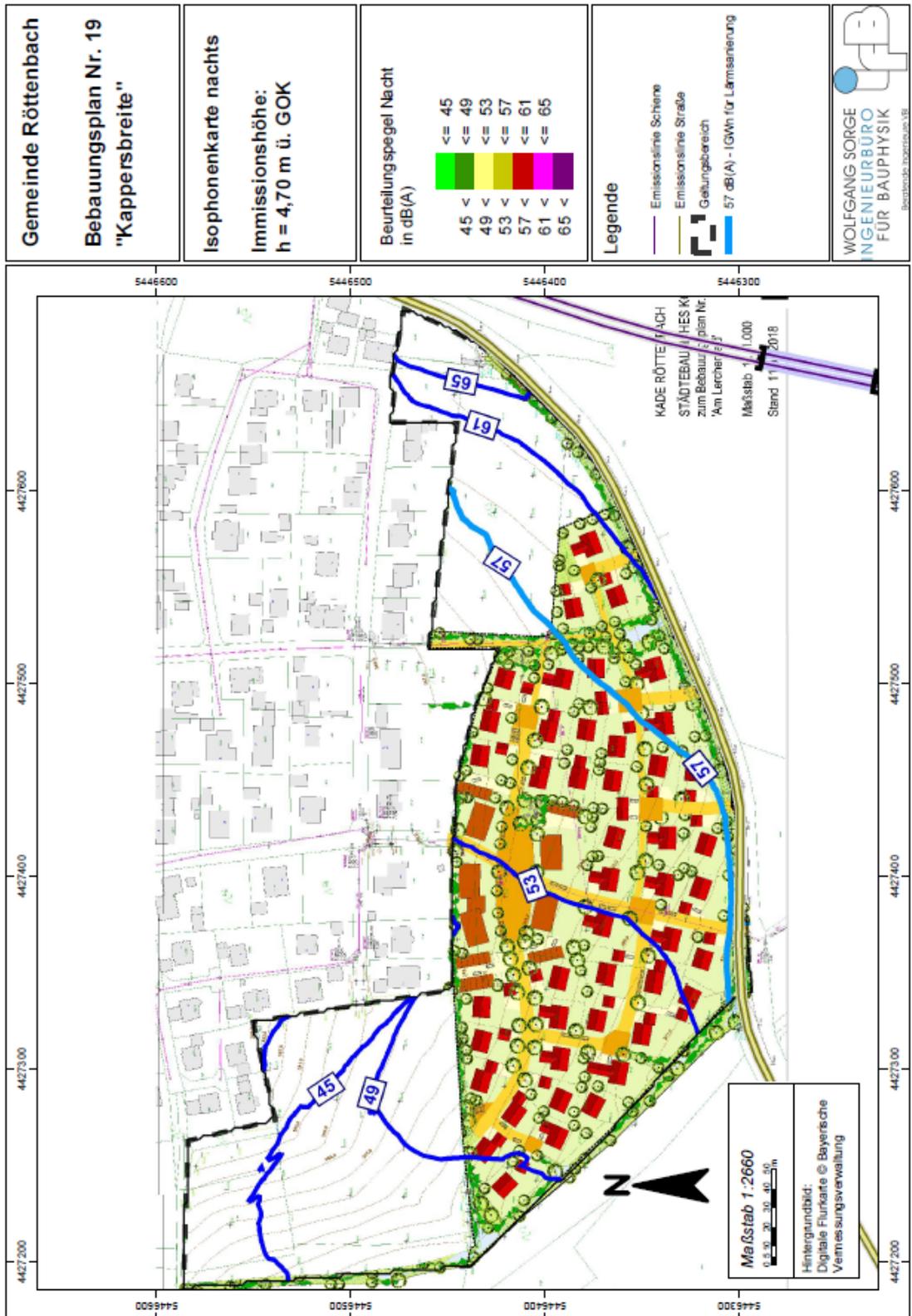
14012.2

- Anlage 2 -



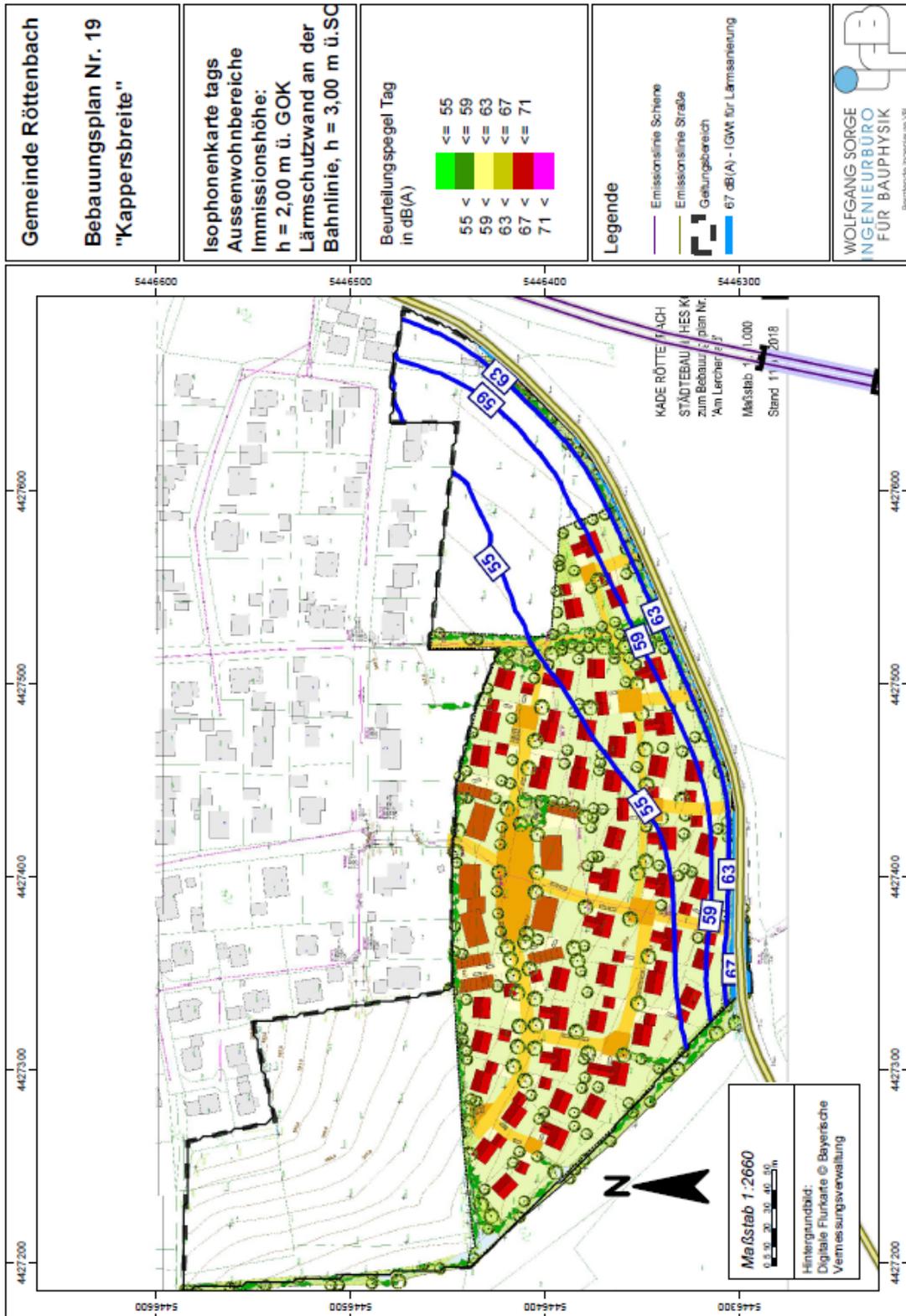
14012.2

- Anlage 3 -



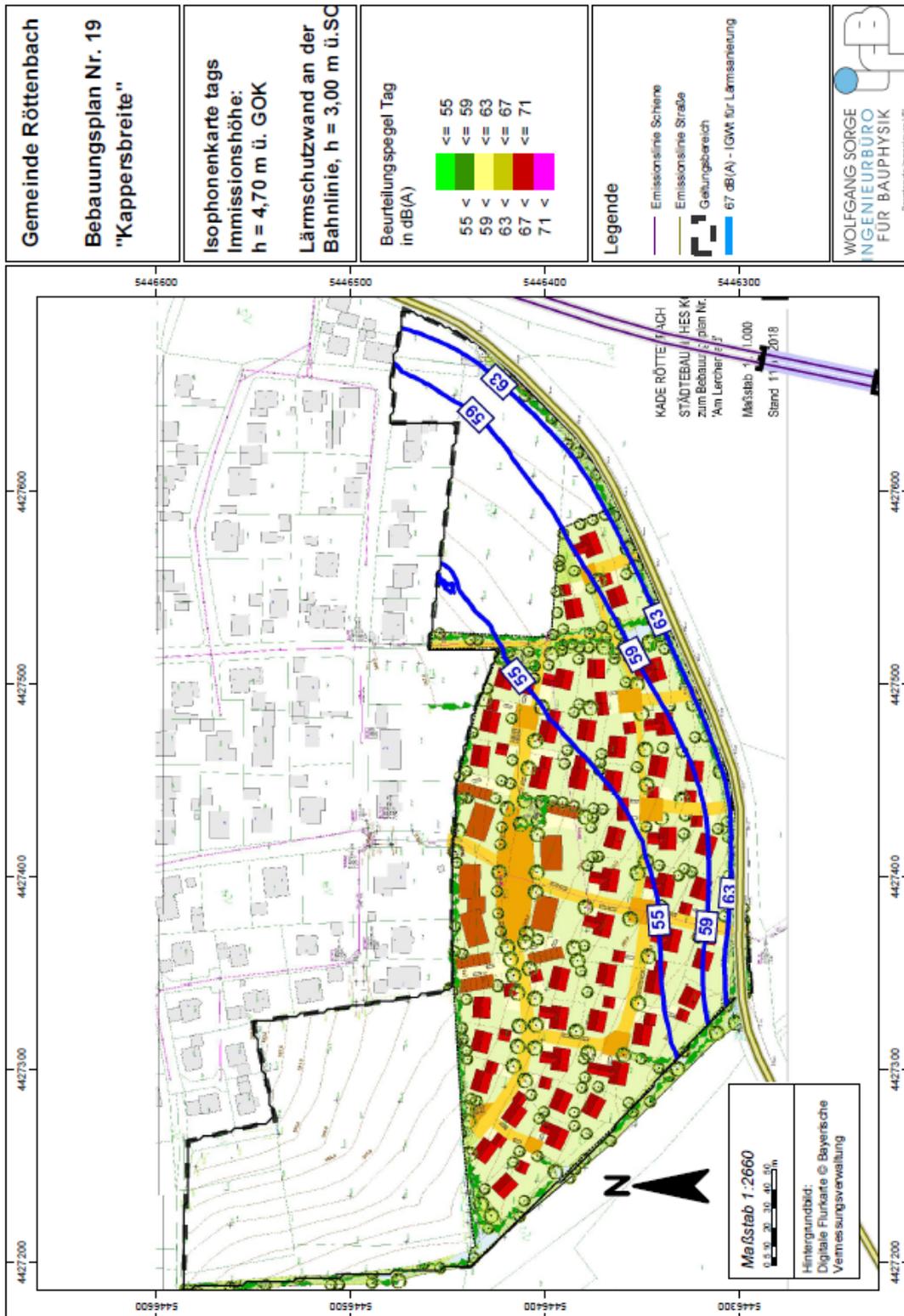
14012.2

- Anlage 4 -



14012.2

- Anlage 5 -



KADE RÖTTE FRACH
STÄDTTEILPLAN Nr. 19
zum Bebauungsplan Nr. 19
"Am Lerchenfeld"

Maßstab 1:1.000
Stand 11/2018

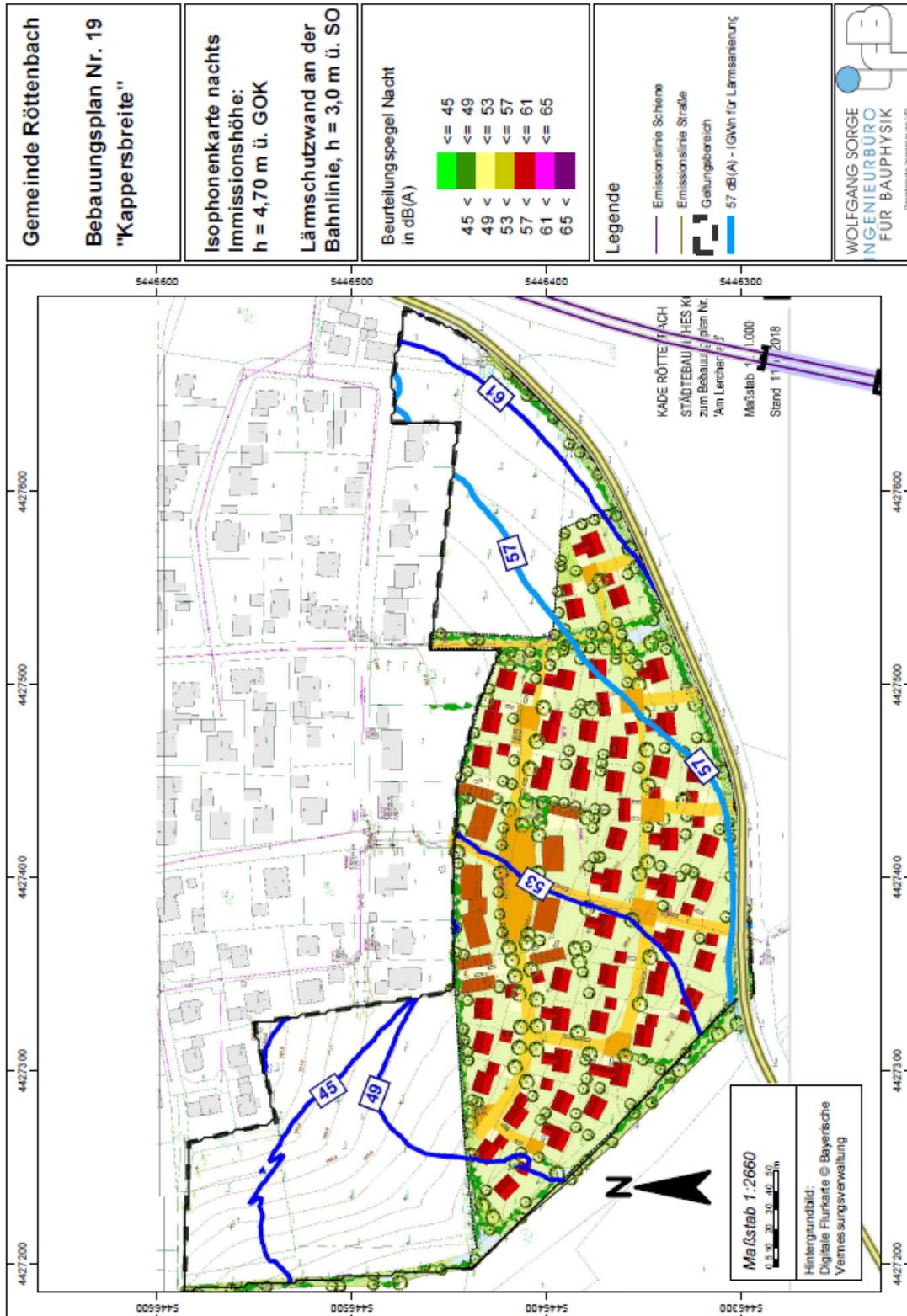
Maßstab 1:2660

0 10 20 30 40 50 m

Hintergrundbild:
Digitale Flurkarte © Bayerische
Vermessungsverwaltung

14012.2

- Anlage 6 -



Nr. 14012.3 vom 20.02.2018



KaDe GmbH
Rathausplatz 1
91187 Röttenbach

6
Seiten inkl. Deckblatt
2018-02-20
Datum

Verteiler: christian.lutz@roettenbach.de

Dietmar Jagusch	Telefon: 0911 / 670 47 - 42	14012.3
Bearbeiter	E-Mail: jagusch@ifbsorge.de	Projekt-Nr.

Bebauungsplan Nr. 19 „Kappersbreite“ der Gemeinde Röttenbach
Schallimmissionsschutztechnische Untersuchungen, Lärmschutzwand an Bahnstrecke

14012_003mt_lm.docx

Mitteilung mit der Bitte um:

Kenntnisnahme Erledigung Rücksprache Prüfung/Ergänzung

Sehr geehrter Herr Lutz,

die rechnerische Ermittlung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet (Variante 2, BA I), ausgehend von der Bahnstrecke 5320 Nürnberg-Augsburg und der Straße RH19 wurden durchgeführt.

Gemäß dem Abstimmungsgespräch in Ihrem Hause am 12. Februar 2019 wurde die Variante mit der von der Deutschen Bahn vorgesehenen Lärmschutzwand optimiert. Die Lärmschutzwand wurde um ca. 145,0 m nach Süden bis ca. km 23,735 verlängert und weiterhin mit einer Höhe von 3,00 m ü. SO berücksichtigt (vergleiche hierzu Anlage 1).

1. Berechnungsergebnisse

Die ermittelten Beurteilungspegel sind in Form von Isophonenkarten in den Anlagen 2 bis 4 wie folgt dargestellt:

- Anlage 2: Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Außenwohnbereiche
- Anlage 3: Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Obergeschoss
- Anlage 4: Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr), Obergeschoss

Schallschutz • Raumakustik • Erschütterungsschutz • Thermische und Hygrische Bauphysik • Tageslicht • Energiedesign • Nachhaltigkeit

DAKs-akkreditiertes Prüflabor
nach DIN EN ISO/IEC 17025
Messstelle § 29b BImSchG
VMFA-Schallschutzprüfstelle
Auditoren nach DGNB
FÜB-Zertifizierung Luftdichtheit
Ö.b.u.v. Sachverständige
Zertifizierte Passivhaus-Planer

Wolfgang Sorge Ingenieurbüro
für Bauphysik GmbH & Co. KG
Sitz Nürnberg HRA 16521
Amtsgericht Nürnberg Registergericht
Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE98 7605 0101 0022 9229 59
BIC SSKNDE77XXX

Persönlich haftende Gesellschafterin
FWW Verwaltungs GmbH
Sitz Nürnberg HRB 29484
Amtsgericht Nürnberg Registergericht
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Wieland, M.Eng., M.BR.
Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Wegner
Dipl.-Ing. (FH) Wolff Fülle

Südwestpark 100
90449 Nürnberg
Tel.: 0911 / 670 47-0
Fax: 0911 / 670 47-47
bauphysik@ifbsorge.de
www.ifbsorge.de

beraten • planen • prüfen



2. Beurteilung:

Die Berechnungsergebnisse zeigen dass,

- der Orientierungswert tags der DIN 18005 von 55 dB(A) im südlichen Bereich des Plangebiets weiterhin überschritten wird (siehe Anlage 2 und 3).
- der Immissionsgrenzwert tags der 16. BImSchV von 59 dB(A) ab einem Abstand von ca. 17,00 bis 20,0 m von der Straßenachse der RH 19 eingehalten und in den sonstigen Bereichen um bis zu 4 dB überschritten wird (siehe Anlage 2 und 3).
- der Orientierungswert nachts der DIN 18005 von 45 dB(A) weiterhin im gesamten Plangebiet überschritten wird (siehe Anlage 4).
- der Immissionsgrenzwert nachts der 16. BImSchV von 49 dB(A) nur im Nordwesten des Plangebietes eingehalten und in den sonstigen Bereichen überschritten wird (siehe Anlage 4).
- die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierung von tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A), die nach der stehenden Rechtsprechung als absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit gelten, im gesamten Plangebiet eingehalten werden.

3. Fazit:

Wie aus den Anlagen ersichtlich, werden die schallimmissionsschutztechnischen Anforderungen der DIN 18005 und der 16. BImSchV im Plangebiet, insbesondere im Nachtzeitraum, auch unter Berücksichtigung der oben genannten Lärmschutzwand, weiterhin zum Teil überschritten. Die Immissionsgrenzwerte für Lärmsanierung von tags 67 dB(A) und nachts 57 dB(A), die nach der stehenden Rechtsprechung als absolute Schwelle der lärmrechtlichen Zumutbarkeit gelten, werden jedoch im gesamten Plangebiet eingehalten.

Es soll daher überprüft werden, ob im Rahmen der Abwägung der Gemeinde Röttenbach in den Außenwohnbereichen der Wohnhäuser (Terrassen) die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes tags der 16. BImSchV von 59 dB(A) anstatt des Orientierungswertes tags der DIN 18005 von 55 dB(A) zulässig wäre. In diesem Fall wären aktive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Glaswände) ausschließlich für die Außenwohnbereiche der Wohnhäuser in der ersten, südlichen Reihe erforderlich. An den Fassaden der Wohnhäuser, an den die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, insbesondere im Nachtzeitraum, überschritten werden, können im Rahmen der Abwägung der Gemeinde Röttenbach ersatzweise passive Lärmschutzmaßnahmen (d. h. entsprechende Bauteilkonstruktionen, Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen etc.) festgesetzt werden.

Sofern die vorgenannten Abwägungen möglich wären, sind - die oben genannte Lärmschutzwand an der Bahnstrecke vorausgesetzt - keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet erforderlich.

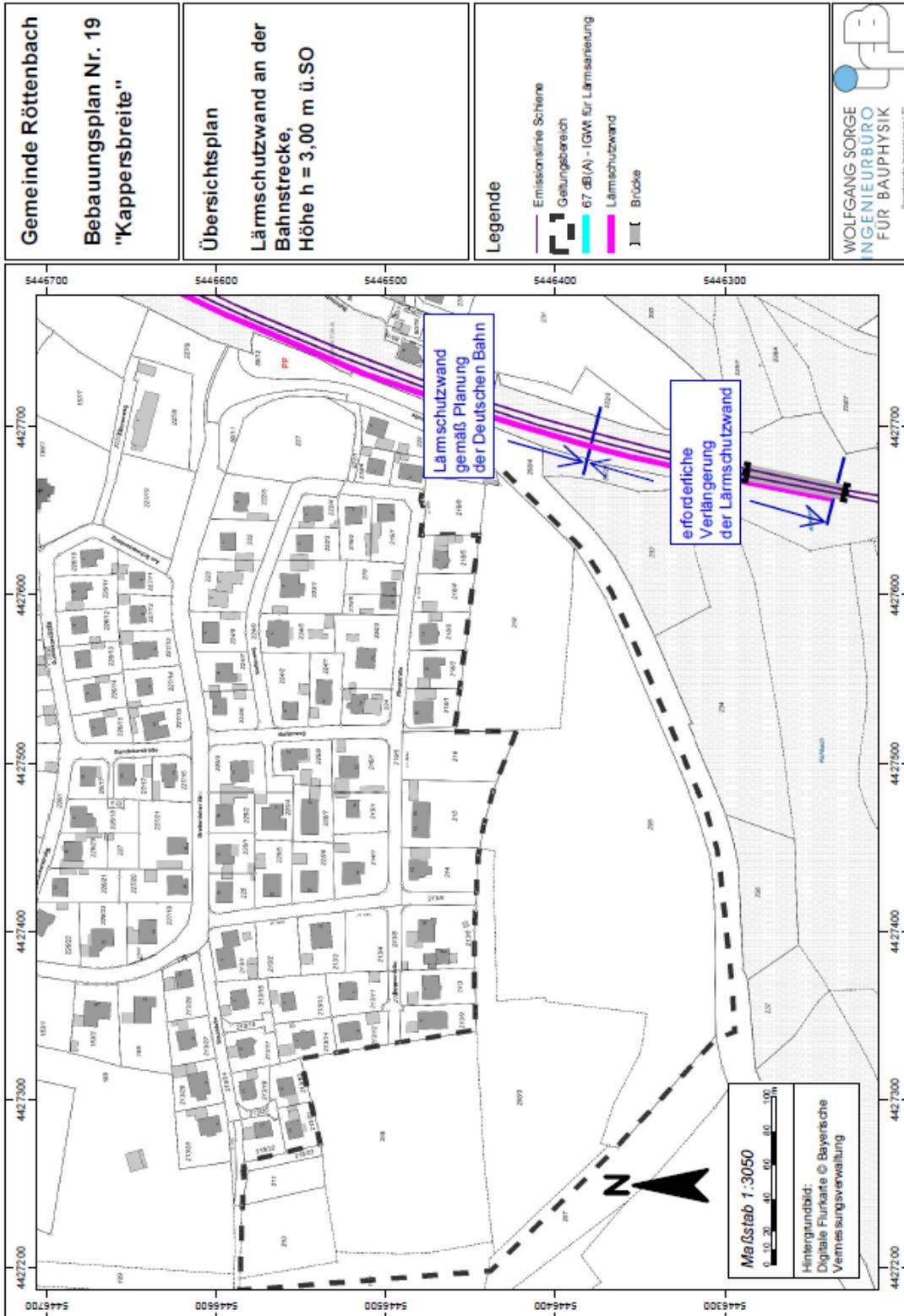
Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Jagusch

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig.
Das Dokument darf weder auszugsweise noch ohne Zustimmung
der Wolfgang Sorge IfB GmbH & Co. KG an Dritte verteilt werden.

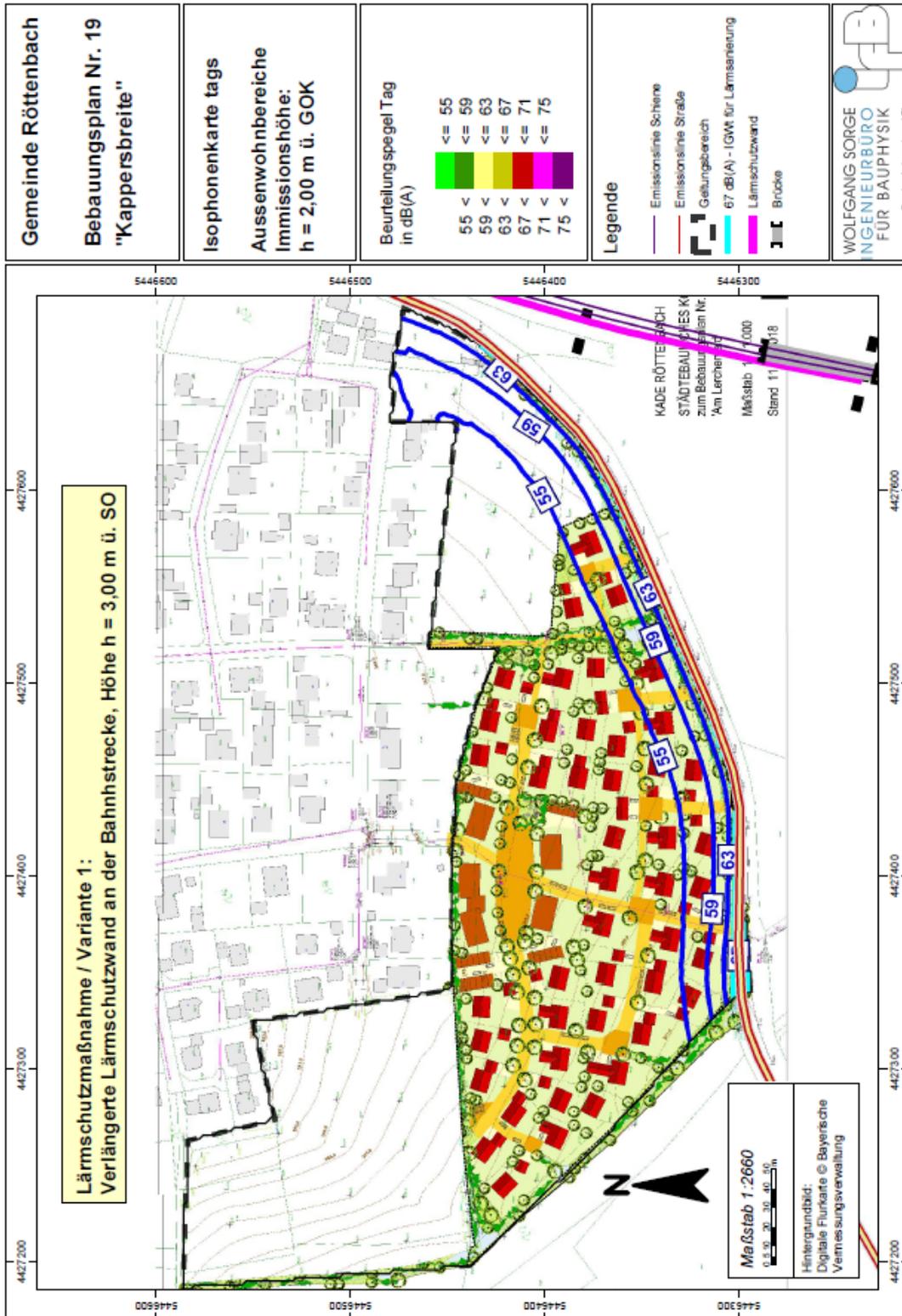
14012.3

- Anlage 1 -



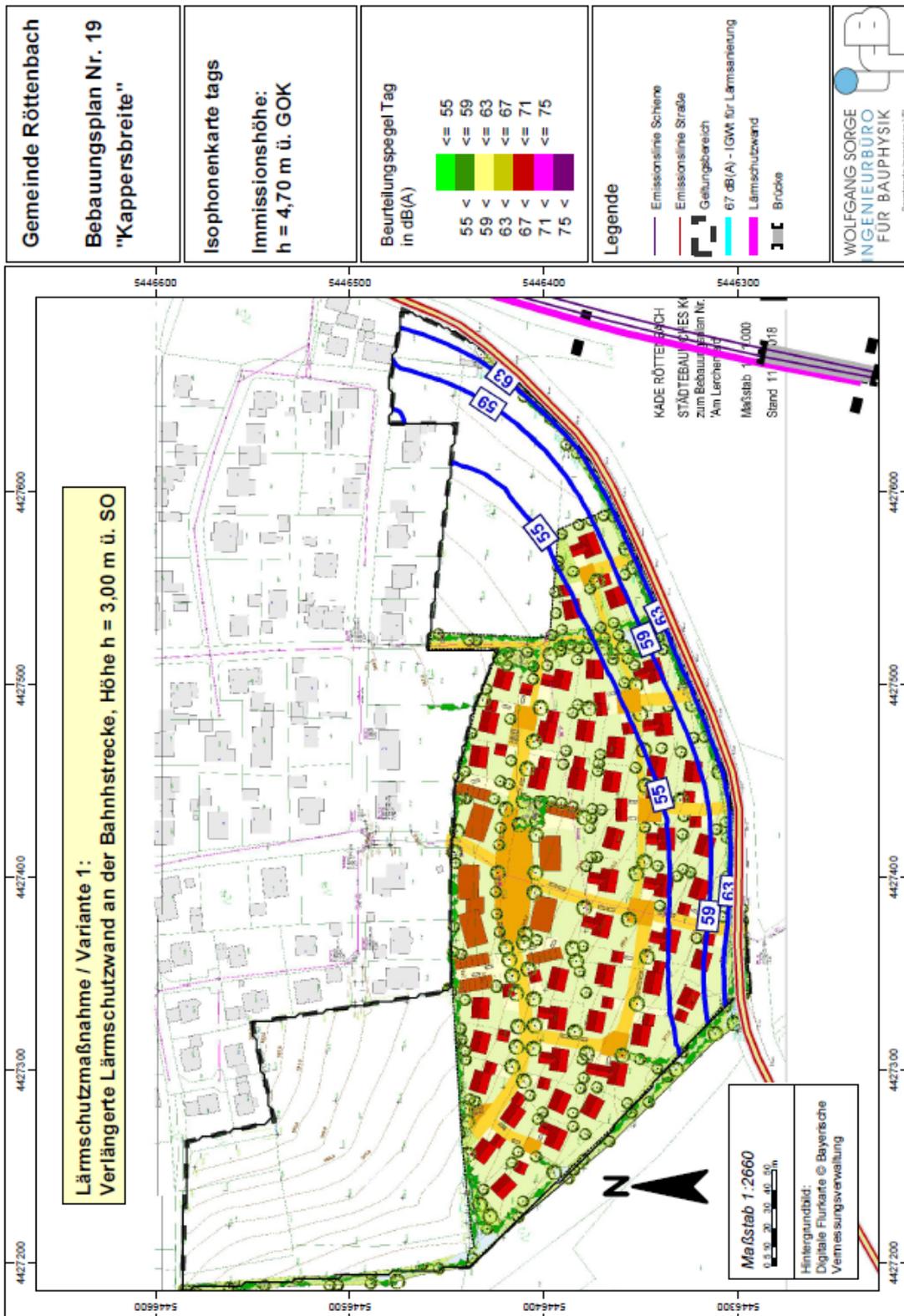
14012.3

- Anlage 2 -



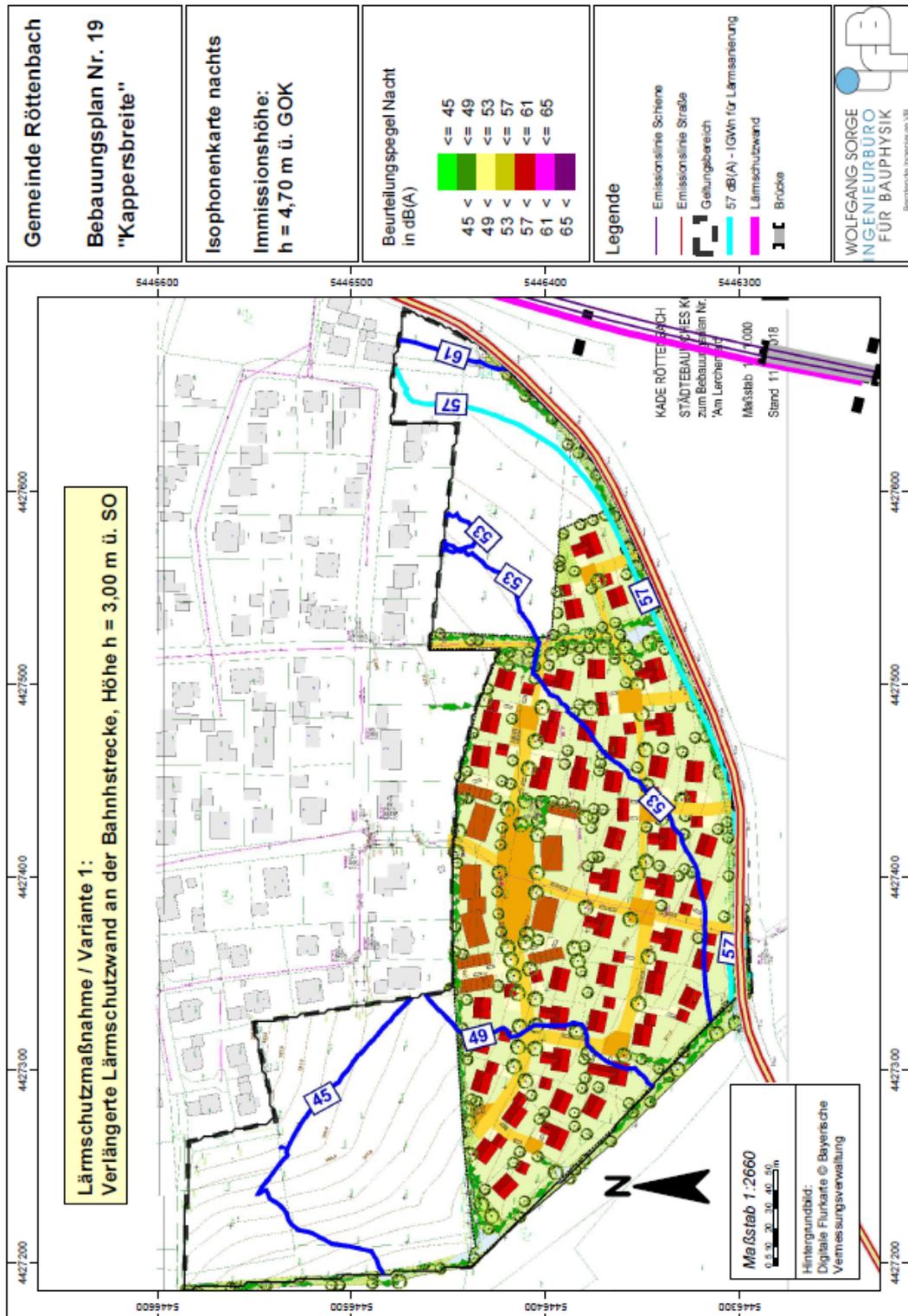
14012.3

- Anlage 3 -



14012.3

- Anlage 4 -



11.2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Juni 2018)

**spezielle
artenschutzrechtliche
Prüfung (saP)**

**Gemeinde Röttenbach
Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“**

Auftraggeber
Gemeinde Röttenbach

Auftragnehmer
Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft
Schwabach

Bearbeiter
Ingrid Faltin

Stand der Bearbeitung
Juni 2018



	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
2 Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1 Säugetiere	7
4.1.2.2 Kriechtiere	7
4.1.2.3 Lurche	7
4.1.2.4 Libellen	7
4.1.2.5 Käfer	7
4.1.2.6 Tagfalter	8
4.1.2.7 Nachtfalter	8
4.1.2.8 Schnecken	8
4.1.2.9 Muscheln	8
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
5 Gutachterliches Fazit.....	14
6 Literaturverzeichnis	15

Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Röttenbach besteht eine anhaltende Nachfrage nach Bauland für Wohngebäude. Der Nachfrage steht jedoch nur ein geringes verfügbares Angebot gegenüber. Der Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ stellt eine ca. 4,05 ha große Fläche im Süden von Mühlstetten dar, die als Wohngebiet ausgewiesen werden soll, um dem Siedlungsdruck abzuwehren. Insgesamt entstehen ca. 50 Baugrundstücke. Mit Ausnahme eines Bereiches im Norden des Plangebietes wo auch Mehrfamilienwohnen in Geschossbauweise ermöglicht wird, erfolgt in den übrigen Bereichen zur Begrenzung der Baudichte die Festsetzung von maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude.

Der Planungsraum befindet sich an einem Südwesthang unmittelbar angrenzend an die Ortslage im Südwesten von Mühlstetten und wird im Norden durch die Bebauung von Mühlstetten, im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und im Süden durch die Kreisstraße RH 19 nach Stirn begrenzt. Derzeit wird das Plangebiet noch landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke bzw. Teilflächen (TF) der Gemarkung Mühlstetten: Fl.-Nr. 199/0 (TF); 207/0 (TF); 208/0; 208/3; 218/0 (TF).

Die flächengenaue Beschreibung des Vorhabens ist den weiteren Planungsunterlagen zu entnehmen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topographische Karte TK 1 : 25.000 6832 Heideck.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK).
- Online-Abfrage „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).
- Auswahlliste HNB Mittelfranken für den Naturraum Schichtstufenland.
- Gemeinde Röttenbach: BBP/GOP Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ – Begründung (Projekt 4 Stadtplanung und Freiraumplanung, 2018).
- Gemeinde Röttenbach: BBP/GOP Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ – Bestandteile des Bebauungsplans (Projekt 4 Stadtplanung und Freiraumplanung, 2018).
- Faunistische Erhebungen (Vögel, Reptilien) zwischen März und Juni 2017 (ÖFA).

- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch **bau-, anlagen- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme** gehen Lebensräume von wild lebenden Pflanzen und Tieren verloren. Durch zusätzliche **bau- und anlagenbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen** werden Flächen beeinträchtigt. Durch **anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen** wird der Verbund von Tierlebensräumen gestört:

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Überbauung und Versiegelung des Bodens.
- Temporärer Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meideaktionen) durch akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Personen.
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen durch Staub- und Schadstoffimmissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Verlust von Nahrungshabitaten durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Bebauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagenbedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagenbedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Weitgehender Funktionsverlust von gewachsenen Böden mit ihren vielfältigen Funktionen (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Versiegelung, Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen durch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen.
- Allgemeine mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume und Biotope durch Schadstoffeintrag und eine betriebsbedingte Verlärmung.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen

Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Kontinuität und Funktionsfähigkeit des Brutlebensraumes für die Feldlerche insgesamt ohne Unterbrechung zu gewährleisten und die Beeinträchtigungen durch den geplanten Eingriff zu kompensieren, wird an der Ostseite des Flurstücks Flurnummer 1057, Gemarkung Mühlstetten, ein ca. 10 Meter breiter Streifen innerhalb einer großräumigen Agrarflur gesichert. Die Fläche, insgesamt ca. 1500 m², wird als Blühstreifen mit eingestreuten Rohbodenflächen gestaltet und erhalten (einmalige Mahd der Fläche nach dem 01.08.). Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind nicht zulässig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse: Gemäß der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) liegen für das Plangebiet keine Fledermausnachweise vor. Der Planungsraum weist keine Strukturen auf, die sich als Quartiere für Fledermäuse eignen. Das Gebiet kann aber als Jagdhabitat von Gebäudefledermäusen (z. B. Zwergfledermaus) aus den angrenzenden Siedlungen und von Waldfledermäusen aus angrenzenden Gehölzen bzw. Wäldern genutzt werden. Die geplante Maßnahme verkleinert den Jagdlebensraum für die Fledermäuse nur geringfügig. Da die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitats haben, bleibt die Funktionalität des Lebensraumes gewahrt.

Alle übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2.2 Kriechtiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Kriechtierarten des Anhang IV FFH-RL

Bei den Erhebungen zwischen März und Juni 2017 wurden keine Hinweise auf Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) gefunden. Da die Flächen des Planungsraumes landwirtschaftlich genutzt und weitgehend dicht verwachsen sind, kann der bau- und anlagenbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten praktisch ausgeschlossen werden. Für die Zauneidechse nutzbare Lebensraumstrukturen (gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden) sind nur so kleinflächig vorhanden, dass eine Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die übrigen zu prüfenden Kriechtierarten fehlen weiträumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2.3 Lurche

Die zu prüfenden Amphibienarten finden im Planungsraum keine geeigneten Lebensräume oder fehlen großräumig um das Planungsgebiet.

4.1.2.4 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.5 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Tagfalter

Die zu prüfenden Tagfalterarten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

4.1.2.8 Schnecken

Die zu prüfende Art kommt weiträumig um das Untersuchungsgebiet nicht vor.

4.1.2.9 Muscheln

Die zu prüfende Art kommt weiträumig um das Untersuchungsgebiet nicht vor.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Avifauna fanden im Planungsraum und seiner Umgebung zwischen März und Juni 2017 insgesamt fünf Begehungen statt. Dabei wurden **31 Vogelarten** nachgewiesen. Die **Avifauna** des Plangebietes ist geprägt von Siedlungs- und Gartenvögeln sowie von weit verbreiteten und häufigen Vogelarten (z. B. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig oder Zilpzalp), die das Plangebiet vor allem als Nahrungslebensraum nutzen. Bei diesen Arten ist die Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Diese Vogelarten sind in den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums extra gekennzeichnet (*) und wurden der **Spalte „E 0“** zugeordnet. Auch der Buntspecht zählt zu den sogenannten „E 0“-Arten.

Im Siedlungsbereich gelangen auch die Nachweise von **Feldsperling** und **Hausperling**. Brutstandort für **Dorngrasmücke**, **Goldammer** und **Klappergrasmücke** war ein strukturreicher Heckenbestand nordwestlich des Planungsraumes. Die Klappergrasmücke ist in Bayern regelmäßig, aber lückig verbreitet und gilt mittlerweile als gefährdet (RL Bay 3). Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn die als Brutplatz wichtigen Gebüsche oder Hecken vorhanden sind. Geschlossene Wälder werden gemieden, aber als einzige Grasmückenart siedelt sie in jungen Nadelholzbeständen. Auch Hecken in Gärten stellen günstige Bruthabitate dar. Der Gehölzbestand mit alten Eichen am nordwestlichen Ortsrand von Mühlestetten bietet Lebensraum für **Buntspecht**, **Grünspecht** und **Kuckuck**.

Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in der Tabelle 1 aufgelistet (**3 Vogelarten**). Bei gleichartiger Betroffenheit wurden die Arten in Gilden zusammengefasst.

Die Beurteilung der Relevanz betroffener Vogelarten basiert auf dem festgestellten avifaunistischen Gesamtartenspektrum. Daneben kommen als Datengrundlagen die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die „Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hinzu.

Alle übrigen Vogelarten kommen nicht im Großnaturreaum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden Kartenblättern nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkungsbereich des Projektes.

Tab.1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär.

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- ? unbekannt.

Betroffenheit der Vogelarten

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Feldlerche brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont auf trocken bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Sie ist nahezu flächendeckend verbreitet und noch als relativ häufig einzustufen. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, können nur Randbereiche besiedelt werden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer. Von geschlossenen vertikalen Strukturen (große Gebäude, Wälder), die das Blickfeld der Feldlerche eingrenzen, hält sie in der Regel einen Abstand von mindestens 60 Metern. Die Feldlerche wird in erster Linie durch Singflüge revieranzeigender Männchen nachgewiesen. Der wiederholte Nachweis der sehr ortstreuen singenden Männchen erlaubt eine relativ präzise Lokalisation der mutmaßlichen Brutplätze.</p> <p>Lokale Population: Als lokale Population wird der Brutbestand im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen definiert. Die Feldlerche siedelt im Planungsraum und seiner direkten Umgebung mit 1 – 2 Brutpaaren.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Mit der Realisierung der geplanten Bebauung erfolgen direkte bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Brutplatzes der Feldlerche. Die durch das Vorhaben verloren gehenden oder beeinträchtigten Reviere müssen in benachbarten Lebensräumen aufgenommen werden. Dies kann durch Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme weitgehend erreicht werden, da die Ausweichfläche nach der Optimierung mehr Tiere aufnehmen kann. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar. <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines Blühstreifens mit eingestreuten Rohbodenflächen (vgl. Kap. 3.2). <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen kommen. Da die Feldlerche in der Umgebung weitere geeignete Brutplätze findet, kann sie in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung des Bestandes nicht zu befürchten ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder die Tötung von Tieren wird durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar. <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Nahrungsgäste Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Europäische Vogelarten nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich siehe Tabelle 1 Status: Nahrungsgast</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Mäusebussard benötigt Wald als Brutplatz und offenes Land als Jagdgebiet in der weiteren Umgebung des Neststandortes. Die Nestanlage erfolgt in großkronigen Bäumen in größeren geschlossenen Wäldern (bevorzugt Waldrandzone), aber auch in Feldgehölzen bis hin zu Baumgruppen und Einzelbäumen.</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, auch in Großstädten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine, Gittermasten, andere hohe Bauwerke) und Bäume. Jagdgebiete sind Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation (Wiesen, Weiden, extensiv genutztes Grünland, Äcker, Brachflächen, Straßenböschungen, in Städten auch Parks, Friedhofsanlagen und Sportplätze). In Großstädten kann das Jagdgebiet mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein. Die Art ist in Bayern als häufiger Brutvogel nicht gefährdet und bis auf kleine Lücken fast flächendeckend verbreitet.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Brutvorkommen der genannten Arten in der Umgebung des Untersuchungsgebietes werden als lokale Populationen definiert. Die Arten treten regelmäßig oder sporadisch im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren der genannten Arten durch die geplante Baumaßnahme ist auszuschließen. Durch den Eingriff gehen kleinflächig Nahrungsräume verloren, doch sind diese nicht von existenzieller Bedeutung.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Nahrungsgäste Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Europäische Vogelarten nach VRL	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen kommen. Da die genannten Arten in der Umgebung ausreichend geeignete Brutplätze finden, können sie in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der Bestände nicht zu befürchten ist. Da nur ein kleiner Teil des gesamten Nahrungshabitats durch die geplante Bebauung verloren geht, verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Eine Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5 Gutachterliches Fazit

Sofern die in Kapitel 3 formulierten Maßnahmen durchgeführt werden, entstehen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung:

Ingrid Faltin

Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 28.06.2018



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02.04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenreihe Bayer. LfU 166, 384 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt - 1000 Fenster für die Lerche. Natur in NRW 3/2009: 20-21.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 386 S.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), 704 S.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-Kommission (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Merten-siella, Bonn 1: 1-257.

HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2009): Kriterien für die Wertung von Art-nachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1, 10/2009. Download unter:
http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien_Lautzuordnung_10-2009.pdf

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung - insbesondere im Rahmen der saP, 14 S.

KRAPP, F. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag.

KUHN, K. & K. BURBACH (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.

MESCHÉDE A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

MESCHÉDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren (2012): Top 7, Aktuelles aus dem Sachgebiet II Z 7; Fledermausschutz (ORR Kienberger). Niederschrift über die Dienstbesprechung Straßenbau am 7.2.2012 in München.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

RECK, H. et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). - Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle gemäß der Vorschlagsliste **HNB Mittelfranken** (4. Entwurf, Stand 12/2007) für den **Naturraum Schichtstufenland** aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der o.g. Kriterien* mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:für **Tiere**: Bay. Landesamt für Umweltschutz (2003, 2016, 2017)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für **Gefäßpflanzen**: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):für **Wirbeltiere**: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹für **Vögel**: GRÖNEBERG et al. (2015)für **Schmetterlinge und Weichtiere**: Bundesamt für Naturschutz (2011)²für **die übrigen wirbellose Tiere**: Bundesamt für Naturschutz (1998)für **Gefäßpflanzen**: KORNECK et al. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
Kriechtiere									
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
Lurche									
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Libellen

0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Queendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------	-------------------	---	---	---

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Prächtiger Dännfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel
Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008)

ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	x		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	x		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
	0				Birkerzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
	0				Blasshuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlichen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	x		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
	0				Braunehlichen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	x		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	x		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		x	x		Domgrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0	x		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	n.b.	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	x		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
		x	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	x		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
		x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	V	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		x	x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	x		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		x	x		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
	0				Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdhasen ^{*)}	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
	0				Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
		x	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

Gemeinde Röttenbach BPl Nr. 19 „Am Lerchenfeld“

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		x	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
	0				Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	x		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reihente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
		0	x		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
		0	x		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x

ÖFA - Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft 2018

Gemeinde Röttenbach BPl Nr. 19 „Am Lerchenfeld“					spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)				
V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	x
0					Singdrossel ¹⁾	Turdus philomelos	-	-	-
0					Sommergoldhähnchen ¹⁾	Regulus ignicapillus	-	-	-
0					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	x		Star ¹⁾	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	x		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
0					Stockente ¹⁾	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0	x		Straßentaube ¹⁾	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
0					Sumpfmeise ¹⁾	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfrohrsänger ¹⁾	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher ¹⁾	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
0					Tannenmeise ¹⁾	Parus ater	-	-	-
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	x		Türkentaube ¹⁾	Streptopelia decaocto	-	-	-
		x	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	x		Wacholderdrossel ¹⁾	Turdus pilaris	-	-	-
0					Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
0					Waldbaumläufer ¹⁾	Certhia familiaris	-	-	-
0					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger ¹⁾	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
0					Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
0					Wandertalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	x		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.